110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh (gem. EnLAG, Vorhabennummer 16) Abschnitt Pkt. Hesseln bis Pkt. Königsholz

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Träger des Vorhabens



Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund



Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund

Planfeststellungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15 32756 Detmold

Sweco GmbH

Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 28359 Bremen

T +49 421 2032-6 F +49 421 2032-747 E info@sweco-gmbh.de W www.sweco-gmbh.de





Impressum
Auftraggeber:

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7

44263 Dortmund

Auftragnehmer: Sweco GmbH

Postfach 34 70 17 28339 Bremen

Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9

28359 Bremen

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Elmar Fischer

Dipl.-Ing. (FH) Kirsten Flathmann-Matz Dipl.-Ing. Hartger Holm-Grünberg Dipl.-Ing. Ehrentrud M. Kramer-Rowold

Landschaftsarchitektin Dipl.- Ing. (FH) Sandra Moormann

Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. André Peschke

Wolfgang A. Rowold Dipl.-Ing. Matthias Siebert Gerhard Steinborn

Dipl.-Ing. Martin Volpers Dipl.-Ing. Susanne Winkelmann B.Sc. (FH) Sarah Wukasch

Bearbeitungszeitraum: Februar 2017 – November 2020

Bremen, den 20.11.2020



Inhaltsverzeichnis

		Seite
Inhalts	verzeichnis	
1	Einleitung	1
1.1	Veranlassung	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen	5
1.3.1	Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	5
1.3.2	Vermeidung von Beeinträchtigungen	6
1.3.3	Ermittlung der Ausgleichbarkeit und der Ersetzbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen	6
1.3.4	Ermittlung des Umfangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	7
2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	12
2.1	Maßnahmen im Rahmen der Vorhabenplanung	12
2.2	Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug	14
2.3	Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug	14
3	Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen	16
4	Kompensationsanforderungen	18
4.1	Schutzgut Pflanzen (Biotope)	18
4.2	Schutzgut Tiere	20
4.3	Schutzgut Boden	20
4.4	Schutzgut Wasser	21
4.5	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)	22
4.5.1	Verlust und Veränderung landschaftsprägender Gehölzbestände	22
4.5.2	Rauminanspruchnahme durch die Errichtung von Masten und Leiterseilen sowie der KÜS	23
4.6	Übersicht zu den Kompensationsanforderungen	29
5	Kompensationsmaßnahmen	30
5.1	Ausgleichsmaßnahmen	30
5.2	Ersatzmaßnahmen	32
6	Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (naturschutzfachliche Bilanz)	34

		Seite
7	Quellen	39
8	Anhang	40
8.1	Maßnahmenverzeichnis	40
8.1.1	Vermeidungsmaßnahmen	40
8.1.2	Ausgleichsmaßnahmen	56
8.1.3	Ersatzmaßnahmen	60
8.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	69
8.2.1	Schutzgut Pflanzen (Biotope)	69
8.2.2	Schutzgut Boden	75
8.2.3	Waldumwandlung	77





Abbildung	Ubersicht zum Teilabschnitt Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz des EnLAG- Vorhabens Ziffer 16 (Wehrendorf – Gütersloh) und zu den angrenzenden Teilabschnitten Richtwerte für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen (in Anlehnung an NLT 2011) Richtwerte für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen von Böden (in Anlehnung an NLT 2011) Berechnung des Ersatzgeldes für Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter Übersicht über die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter 16 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen (Übersicht) Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (Übersicht) 19 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Landschaft durch den Verlust oder die Veränderung landschaftsprägender Gehölze 22 Ermittlung des flächengewichteten Mittels des Ersatzgeldes 24 Berechnung des Ersatzgeldes für die Masten 24 Berechnung des Flächengewichteten Mittels des abzugsfähigen Ersatzgeldes 26 Berechnung des abzugsfähigen Ersatzgeldes für die Masten 27 Berechnung des abzugsfähigen Ersatzgeldes für die Leiterseile 28	
Abbildung 1:	Übersicht zu den EnLAG-Vorhaben (BNetzA 2020)	2
Abbildung 2:	Vorhabens Ziffer 16 (Wehrendorf – Gütersloh) und zu den angrenzenden	3
Tabellenve	erzeichnis	
Tabelle 1:		8
Tabelle 2:	·	9
Tabelle 3:	Berechnung des Ersatzgeldes für Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter	10
Tabelle 4:	Übersicht über die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter	16
Tabelle 5:		19
Tabelle 6:		21
Tabelle 7:		22
Tabelle 8:	Ermittlung des flächengewichteten Mittels des Ersatzgeldes	24
Tabelle 9:	Berechnung des Ersatzgeldes für die Masten	24
Tabelle 10:	Berechnung des Ersatzgeldes für die Leiterseile	25
Tabelle 11:	Ermittlung des flächengewichteten Mittels des abzugsfähigen Ersatzgeldes	26
Tabelle 12:	Berechnung des abzugsfähigen Ersatzgeldes für die Masten	27
Tabelle 13:	Berechnung des abzugsfähigen Ersatzgeldes für die Leiterseile	28
Tabelle 14:	Übersicht zu den Kompensationsanforderungen	29
Tabelle 15:	Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen und erheblich beeinträchtigten Biotopen	30
Tabelle 16:	Eingrünung der KÜS mit standortheimischen Gehölzen	31
Tabelle 17:	Ersatzmaßnahmen	33
Tabelle 18:	Naturschutzfachliche Bilanz	35

		Seite
Tabelle 19:	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von Biotopen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen	69
Tabelle 20:	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von Biotopen im Bereich der bauzeitlichen Zuwegungen	71
Tabelle 21:	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von Biotopen im Bereich der Betonköpfe der Masteckstiele	73
Tabelle 22:	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von Biotopen im Bereich der Cross-Bonding-Schächte	73
Tabelle 23:	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von Biotopen im Bereich der Kabelübergabestationen (einschließlich Zufahrten)	73
Tabelle 24:	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von Wald- und sonstigen Gehölzbiotopen im Schutzstreifen	74
Tabelle 25:	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von verdichtungsempfindlichen Böden im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen	75
Tabelle 26:	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von verdichtungsempfindlichen Böden im Bereich der bauzeitlichen Zuwegungen	75
Tabelle 27:	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von Böden im Bereich der Mastfundamente (Versiegelung)	75
Tabelle 28:	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von Böden im Bereich der Muffengruben (Versiegelung)	76
Tabelle 29:	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von Böden im Bereich der KÜS (Versiegelung)	76
Tabelle 30:	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Veränderung der Bodenstruktur im Bereich der Kabelgräben	76
Tabelle 31:	Umwandlungsflächen im Bereich von Maststandorten	77

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Landschaftspflegerische Maßnahmen im Trassenbereich	M 1:2.500
Anlage 2	Übersicht zu den Ersatzmaßnahmen	M 1:150.000



1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH (im Folgenden Amprion) plant zur Netzverstärkung den Ersatz der rd. 70 km langen 110-/220-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannanlagen (UA) Gütersloh (Nordrhein-Westfalen) – Hesseln (Nordrhein-Westfalen) – Lüstringen (Niedersachsen) – Wehrendorf (Niedersachsen) durch eine 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung.

Das Vorhaben ist in der Anlage des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) unter Ziffer 16 (Wehrendorf – Gütersloh) geführt und steht im Zusammenhang mit dem EnLAG-Vorhaben Ziffer 2 (Ganderkesee – Wehrendorf) (vgl. Abbildung 1). Über die Leitung von Ganderkesee nach Wehrendorf wird die in Norddeutschland erzeugte Windenergie in Richtung Wehrendorf transportiert. Die Leitungstrasse von Wehrendorf über Lüstringen nach Gütersloh wird für den weiterführenden Transport der Energie benötigt. Mit diesem Ausbau soll eine leistungsstarke Verbindung zwischen den Regionen Osnabrück und Ostwestfalen geschaffen werden.

Das EnLAG-Vorhaben Ganderkesee – Wehrendorf ist bereits bestandskräftig planfestgestellt und die Leitung befindet sich im Bau. Bezüglich des zum EnLAG-Vorhaben Wehrendorf – Gütersloh gehörenden Leitungsabschnittes Gütersloh – Lüstringen (Buumaßnahme Bl. 4210) erfolgte am 23. August 2019 die Planfeststellung durch die Bezirksregierung Detmold für eine 110-/380 kV-Höchstspannungsfreileitung von der UA Gütersloh über den Pkt. Hesseln bis zur UA Hesseln. Der Baubeginn war am 1. Oktober 2019.

Das nunmehr zu beantragende Verfahren für den ca. 8 km langen nordrhein-westfälischen Abschnitt vom Pkt. Hesseln bis an die Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (Pkt. Königsholz) (vgl. Abbildung 2) ist ebenfalls Teil des insgesamt ca. 48 km langen Leitungsabschnittes Gütersloh – Lüstringen (Baumaßnahme Bl. 4210). Die mit der Novellierung des Energieleitungsausbaugesetzes vom 21. Dezember 2015 für das EnLAG-Vorhaben Wehrendorf – Gütersloh eröffnete Option einer Teilerdverkabelung, soll auf diesem Teilabschnitt zwischen dem Pkt. Hesseln und dem Pkt. Königsholz geprüft und teilweise realisiert werden.



Stand der Vorhaben aus dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) nach dem ersten Quartal 2020

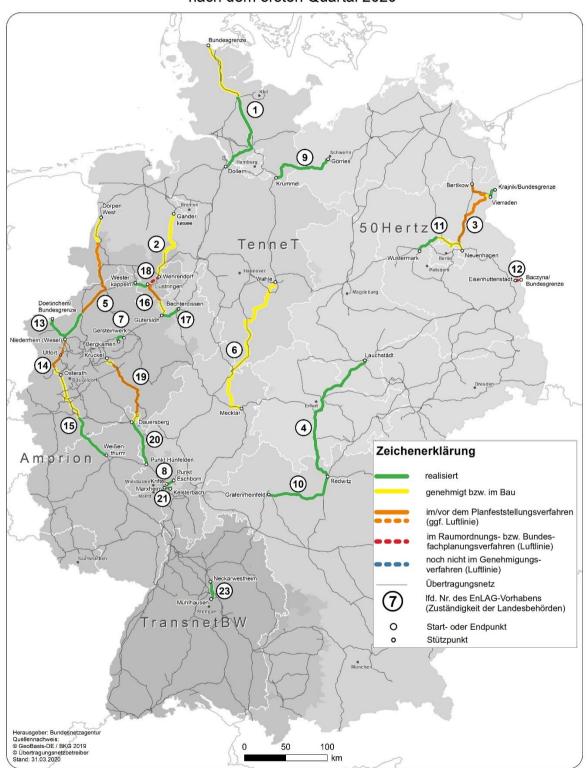


Abbildung 1: Übersicht zu den EnLAG-Vorhaben (BNetzA 2020)

1 Einleitung

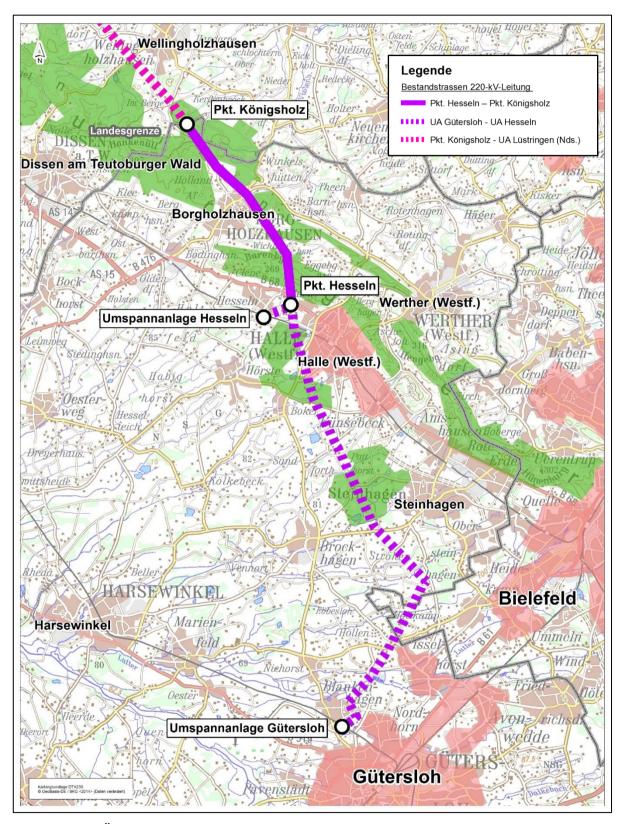


Abbildung 2: Übersicht zum Teilabschnitt Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz des EnLAG-Vorhabens Ziffer 16 (Wehrendorf – Gütersloh) und zu den angrenzenden Teilabschnitten

Im Dezember 2013 hatte Amprion zunächst für den nordrhein-westfälischen Leitungsabschnitt Gütersloh – Landesgrenze (Pkt. Königsholz) der Gesamtverbindung zwischen Gütersloh und Wehrendorf den Antrag auf Planfeststellung gestellt. Grund für die spätere Aufteilung des nordrhein-westfälischen Leitungsabschnitts in zwei unterschiedliche Planfeststellungsabschnitte war die Novellierung des EnLAG vom 21. Dezember 2015. Mit der Novellierung wurde das Gesamtprojekt Wehrendorf – Gütersloh in die Liste der Pilotvorhaben gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 EnLAG aufgenommen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnLAG). Die Pilotvorhaben können auf Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben werden, um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz zu testen.

Gemäß § 2 Abs. 4 EnLAG werden "vor dem 31. Dezember 2015 beantragte Planfeststellungsverfahren [...] nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Sie werden nur dann als Planfeststellungsverfahren in der ab dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung dieses Gesetzes fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt." Amprion hat daher für den Abschnitt UA Gütersloh bis zum Pkt. Hesseln das im Dezember 2013 beantragte Planfeststellungsverfahren nach den vor dem 31. Dezember 2015 geltenden Regelungen des EnLAG und damit wie bisher als ausschließliche Freileitungsplanung fortgeführt. Die Einkürzung des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens für den Leitungsabschnitt von der UA Gütersloh bis zur Landesgrenze (Pkt. Königsholz) auf den nun neuen Abschnitt UA Gütersloh bis Pkt. Hesseln erfolgte durch die Bezirksregierung Detmold mit Beschluss vom 24.08.2017.

Der Leitungsabschnitt vom Pkt. Hesseln bis zur Landesgrenze (Pkt. Königsholz) ist Gegenstand des neu beantragten Planfeststellungsverfahrens. Dieses wird nach den Regelungen des EnLAG in der seit dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung geführt werden und dementsprechend die Prüfung einer Teilerdverkabelung umfassen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das rechtliche Erfordernis zur Aufstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ergibt sich aus §§ 14 ff BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 BNatSchG. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. "Vermeidbar" im Sinne des Gesetzes ist eine Beeinträchtigung, wenn für die Verwirklichung des konkreten Vorhabens eine umweltschonendere Lösung mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft besteht. Dies schließt die Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen mit ein.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Dabei sind Beeinträchtigungen ausgeglichen, wenn die beeinträchtigten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn der Eingriff vorrangig ist und zugelassen wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Weise auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Der allgemeine Artenschutz nach § 39 BNatSchG wird über die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im vorliegenden LBP sichergestellt. Die Anforderungen des speziellen Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 11.3 der Antragsunterlagen) untersucht. Der vorliegende LBP berücksichtigt die daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen.



1.3 Methodisches Vorgehen

Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, zur Beurteilung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen und zur Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen folgt der im Scoping-Papier (Sweco 2019) vorgeschlagenen und mit der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (Bezreg 2019) bestätigten Vorgehensweise. Diese richtet sich grundsätzlich nach der Methodik, die bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan für den Planfeststellungsabschnitt Gütersloh – Hesseln (Sweco 2018) Anwendung fand.¹ Davon abweichend wird für die Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild dem Verfahren gefolgt, das für NRW durch den entsprechende Erlass (MUNLV / MWIDE 2018) verpflichtend ist.

Die Aufgabenstellung des LBP wird auf der Grundlage der Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse des UVP-Berichtes bearbeitet (Anlage 11.1 der Antragsunterlagen).

1.3.1 Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Ob eine Beeinträchtigung erheblich sein kann, ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung.

Eine Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit erfolgte für das Vorhaben schutzgutbezogen im Rahmen des UVP-Berichtes. Die dafür zugrunde liegenden Kriterien sind im Folgenden wiedergegeben.

Schutzgüter Pflanzen (Biotope), Tiere, Boden und Wasser

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist – ungeachtet möglicher bzw. im LBP konkret benannter Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen – insbesondere zu erwarten, wenn das Vorhaben mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllt:

- Beseitigung von Biotoptypen der Wertstufen III-V (mittlere bis sehr hohe Bedeutung),
- Beseitigung von Standorten für Pflanzenarten, die besondere Bedeutung haben (z.B. gefährdete Arten nach der Roten Liste),
- Verlust von Habitatbestandteilen mit besonderer Funktion für Vögel und Fledermäuse (Horstbäume und potenzielle Quartierbäume),
- Baubedingte Störungen von Lebensräumen von Brutvögeln mit erhöhter Störungsempfindlichkeit in der Brutphase,
- Baubedingte Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen von Amphibien zwischen Laichbiotopen und Land-Lebensräumen mit der Gefahr von Individuenverlusten durch den Baubetrieb,
- Gefährdung bedeutender Vorkommen von Tierarten infolge Verdrängungs-, Barriere-, Fallen- oder Kollisionswirkung von Bauwerken und Bauteilen,
- Versiegelung, Durchmischung, Verlagerung oder Verdichtung von Böden,

Diese Methodik basiert auf dem Leitfaden "Hochspannungsleitungen und Naturschutz – Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Erdkabeln" (NLT 2011). Durch die methodische Ausrichtung gemäß den Vorgaben dieses "Niedersachsen-Modells" kann eine einheitliche Vorgehensweise für das länderübergreifende Gesamtvorhaben, dessen größerer Abschnitt in Niedersachsen liegt, gewährleistet werden.

Baubedingte Veränderungen des Grundwasserstandes in empfindlichen Bereichen über einen längeren Zeitraum hinweg

Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Höchstspannungsfreileitungen beeinträchtigen das Landschaftsbild i.d.R. erheblich aufgrund der Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft durch den Raumanspruch der Masten und Leiterseile. Die Beeinträchtigungen sind umso größer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist. Als erheblich beeinträchtigt ist gemäß den Angaben aus dem Erlass über die "Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter" (MUNLV / MWIDE 2018) ein Korridor von mindestens dem 10-fachen der durchschnittlichen Masthöhe. In diesem Sinne beeinträchtigend wirken auch die Standorte der Kabelübergabestationen (KÜS). Auf den Strecken mit einer Teilerdverkabelung entfällt diese Beeinträchtigung.

Eine weitere erhebliche Beeinträchtigung stellt der Verlust oder die wesentliche Veränderung landschaftsprägender Gehölzbestände dar. Solche Verluste / Veränderungen treten sowohl bei der Freileitungs- als auch bei der Teilerdverkabelungsbauweise auf (Schutzstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, bauzeitliche Zuwegungen).

1.3.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Eingriffe dürfen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr beeinträchtigen als für die Verwirklichung des Vorhabens unbedingt notwendig ist. Eine Beeinträchtigung ist vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z. B. verkleinert, in anderer Lage oder zeitlich beschränkt) ausgeführt werden kann, so dass geringere oder gar keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Hinweise zu Maßnahmen, die baubedingte Vorhabenauswirkungen mindern oder vermeiden können, sind im UVP-Bericht aufgeführt. Diese Maßnahmen werden für den LBP übernommen und konkretisiert.

1.3.3 Ermittlung der Ausgleichbarkeit und der Ersetzbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind auszugleichen. Der erforderliche Ausgleich ist erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können.

Schutzgüter Pflanzen (Biotope) und Tiere

Von einer Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG des Schutzgutes Pflanzen und Tiere kann nur ausgegangen werden, wenn

- die betroffenen Funktionen und Werte im vom Eingriff betroffenen Raum wiederhergestellt werden können (standörtliche Wiederherstellbarkeit) und
- die Wiederherstellung dieser Funktionen und Werte mittelfristig, d.h. in einem Zeitraum von höchstens 25 Jahren, erreicht werden kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind insbesondere dann nicht ausgleichbar, wenn Biotoptypen der Wertstufen V und IV betroffen sind, die in einem Zeitraum von 25 Jahren nicht wiederher-

1 Einleitung

gestellt werden können oder Standorte oder Habitate besonderer (z.B. gefährdeter) Arten zerstört werden und mit der Erhaltung der vom Eingriff betroffenen Population der betreffenden Arten mittelfristig nicht gerechnet werden kann. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Schutzgut Boden

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerstörung oder Überbauung von Böden mit besonderen Werten sind in der Regel nicht ausgleichbar. Die beeinträchtigten Funktionen des Bodens können in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise zum Beispiel durch Extensivierung intensiv genutzter Flächen aufgewertet bzw. wiederhergestellt und damit ersetzt werden.

Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Ein Ausgleich oder Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. die Wiederherstellung des Landschaftsbildes ist bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in Bezug auf den Raumanspruch der Masten und Leiterseile nicht möglich. Deshalb hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dies entspricht der Regelung in § 31 Abs. 5 Satz 1 LNatSchG NRW.

Bei den vergleichsweise niedrigen Anlagenteilen einer KÜS besteht die Möglichkeit, die visuellen Beeinträchtigungen mittels Eingrünung auszugleichen. Mit der Anlage und Entwicklung von Gehölzstreifen, die die KÜS zur freien Landschaft hin abschirmen, kann eine landschaftsgerechte Neugestaltung erreicht werden.

1.3.4 Ermittlung des Umfangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen die erheblich beeinträchtigten Funktionen und Werte bestmöglich kompensieren. Die Maßnahmen sind möglichst eingriffsnah oder in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum durchzuführen.

Schutzgut Pflanzen (Biotope)

Für die Ermittlung einer Größenordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Überbauen, Verändern und Zerstören von Biotoptypen werden folgende Bilanzierungsregeln zugrunde gelegt:

- Für Biotoptypen der Wertstufen IV und V, die zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt werden, ist grundsätzlich die Entwicklung möglichst der gleichen Biotoptypen in gleicher Ausprägung (Stufe der Naturnähe) und auf gleicher Flächengröße anzustreben. Hierfür sind möglichst Flächen mit Biotoptypen der Wertstufen I und II zu verwenden.
- Sind Biotoptypen der Wertstufen IV und V im vom Eingriff betroffenen Raum in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wieder herstellbar, vergrößert sich der Flächenbedarf im Verhältnis 1:2 bei schwer regenerierbaren Biotopen, im Verhältnis 1:3 bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotopen.

Werden Biotoptypen der Wertstufen III zerstört oder anderweitig erheblich beeinträchtigt, genügt die Entwicklung des betroffenen Biotoptyps in gleicher Flächengröße für Biotoptypen der Wertstufen I und II. Nach Möglichkeit sollte eine naturnähere Ausprägung entwickelt werden.

Durch die Ausweisung des Schutzstreifens der Freileitung sind Wald- und Gehölzbiotope durch Wuchshöhenbeschränkung betroffen (für Flächen, die zum Beispiel von Grünland eingenommen werden oder

von anderen gehölzfreien Biotoptypen bewachsen sind, entstehen im Schutzstreifen keine Beeinträchtigungen):

Durch den Erhalt von Wald- oder Gehölzstandorten mit Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung als Vermeidungsmaßnahme wird der Kompensationsfaktor hier um den Wert 1 verringert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Werte und Funktionen nicht vollständig verloren gehen (es erfolgt kein dauerhafter und vollständiger Verlust der Gehölzbiotope).

Tabelle 1: Richtwerte für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen (in Anlehnung an NLT 2011)

Wertstufe des er- heblich beeinträch- tigten Biotoptyps	Regenerationsfähigkeit des erheblich beeinträch- tigten Biotoptyps	Kompensatio vollständiger Verlust	onsfaktor (Kf) Wuchshöhenbeschrän- kung im Schutzsteifen der Freileitung
IV bis V	Kaum oder nicht regene- rierbar (> 150 Jahre)	3	2
IV bis V	Schwer regenerierbar (< 150 Jahre)	2	1
IV bis V	Bedingt regenerierbar (< 25 Jahre)	1	0
III	I.d.R. leicht bis bedingt regenerierbar	1	0
I bis II	Leicht regenerierbar	0	0

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Die Eingruppierung der betroffenen Biotoptypen nach ihrer Regenerationsfähigkeit ergibt sich aus den Tabellen im Kap. 8.2.1.

Schutzgut Tiere

Für den Fall, dass Bereiche mit speziellen Habitatfunktionen erheblich beeinträchtigt werden und die Beeinträchtigungen nicht bereits mit Maßnahmen für andere Schutzgüter kompensiert werden können, sind zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Solche Maßnahmen können u. U. auch die Anforderungen erfüllen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Zulassung des Eingriffs erforderlich sind.

Schutzgut Boden

Für die Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens werden folgende Richtwerte angewandt.

Bei einer Flächenversiegelung (einschließlich Unterflurversiegelung im Bereich der Mastfundamente und Muffengruben) von Böden mit sehr hoher bis hoher Bedeutung für den Naturhaushalt sind im Verhältnis 1:1 Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Bei den übrigen Böden gilt ein Verhältnis von 1:0,5. Bei durchlässigen Befestigungen gilt ein Verhältnis von 1:0,5 bzw. 1:0,25.

- 1 Einleitung
- Bei einer Teilerdverkabelung erfolgen im Bereich des Kabelgrabens Bodenumlagerungen. Gegebenenfalls wird es erforderlich, den Boden um die Kabelstränge durch Einbringung von Fremdmaterial thermisch zu stabilisieren. Für den Bereich des Kabelgrabens wird generell ein Kompensationsflächenbedarf bei Böden mit sehr hoher bis hoher Bedeutung von 1:0,5 und bei Böden mit mittlerer Bedeutung von 1:0,25 zu Grunde gelegt.
- Für die infolge der mechanischen Belastungen zu erwartenden Beeinträchtigungen von verdichtungsempfindlichen Böden wird ein Kompensationsflächenbedarf bei Böden mit sehr hoher bis hoher Bedeutung von 1:0,5 und bei Böden mit mittlerer Bedeutung von 1:0,25 zu Grunde gelegt. Dies gilt allerdings nicht für Ackerflächen, da diese regelmäßig mit schwerem Landwirtschaftsgerät befahren werden, so dass der Ausgangszustand der Böden im Rahmen der Rekultivierung durch Tiefenlockerung nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herstellbar ist.

Für die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung des Bodens sind bodenverbessernde Maßnahmen vorzusehen. Hierbei ist vorrangig die Entsiegelung von Flächen sinnvoll. Die Flächen sind zu Biotoptypen der Wertstufen V und IV oder – soweit dies nicht möglich ist – zu Ruderalfluren oder Brachflächen zu entwickeln. Soweit keine entsprechenden Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen, können z.B. auch Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und in extensive Nutzungsformen zu überführt werden. Neben der Entsiegelung von Flächen können auch mit der Entwicklung der genannten Biotoptypen auf intensiv genutzten Flächen erheblich beeinträchtigte Funktionen und Werte des Bodens (einschließlich ihrer Regulationsfunktion für das Grundwasser) wiederhergestellt werden. Darüber hinaus trägt auch die Umwandlung standortfremder oder nichtheimischer Nadelholzbestände in standortgerechten, heimischen und krautreichen Laubwald zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen bei (u.a. Verhinderung der Bodenversauerung und Förderung des Bodenlebens).

Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens sind auf den unmittelbaren Kompensationsbedarf für Pflanzen und Tiere nicht anrechenbar. Die Beeinträchtigungen gehen über die bloße Zerstörung von Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für diese Schutzgüter hinaus und wirken sich nachteilig auf alle oder fast alle mit dem Boden verbundenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts aus. Da bereits die Zerstörung eines Biotoptyps kompensationspflichtig ist, müssen die erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens daher zusätzlich kompensiert werden.

Tabelle 2: Richtwerte für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen von Böden (in Anlehnung an NLT 2011)

Wertstufe des erheblich	Kompensationsfaktor (Kf)			
beeinträchtigten Bodens	Versiegelung	Teilversiegelung	Verdichtung / Kabelgraben	
V bis IV (sehr hohe bis hohe Bedeutung)	1	0,5	0,5	
III (mittlere Bedeutung)	0,5	0,25	0,25	
I bis II (sehr geringe bis geringe Bedeutung)	0,5	0,25	0	

Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Da eine Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in Bezug auf den Raumanspruch der Masten und Leiterseile nicht möglich ist, sind Ersatzgeldzahlungen erforderlich. Die Höhe der Zahlung wird nach dem Erlass über die "Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter" (MUNLV / MWIDE 2018) berechnet.

Danach errechnet sich in Abhängigkeit von der Bedeutung / Wertigkeit des betroffenen Landschaftsbildes

- pro Mast je Meter Masthöhe und
- je Meter Leitungslänge

eine Ersatzgeldzahlung gemäß der Werte in Tabelle 3.

Tabelle 3: Berechnung des Ersatzgeldes für Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter

Tabolio G. Boroomiang and Eroatzgolado (a. 1701101tangol mit madanonon abor 20 motor				
Wertstufe Landschaftsbild-	Ersatzgeld pro Mast	Ersatzgeld je Meter Leitung		
einheit	je Meter Höhe	ohne Schneise	mit Schneise	
V (sehr hohe Bedeutung)	640 €	64 €	96 €	
IV (hohe Bedeutung)	320 €	32 €	48 €	
III (mittlere Bedeutung)	160 €	16€	24€	
I/II (sehr geringe / geringe Bedeutung)	80 €	8€	12€	
Siedlungsbereich	80€	8€	12€	

Für Freileitungen, die durch geschlossene Waldbereiche oder Gehölzflächen geführt oder für die vorhandene Schneisen erweitert werden müssen, ist ein höherer Betrag anzusetzen.

Zur Berücksichtigung von Vorbelastungen werden Abschläge auf die Werte der Tabelle 3 in die Berechnung einbezogen:

- Bündelung bzw. Errichtung von parallelen Freileitungen in einem 200 m-Korridor: Abschlag 25%
- Schalt- / Umspannanlagen in einem Umkreis von 200 m: Abschlag 25%



1 Einleitung

Der Rückbau von Freileitungen trägt zur Entlastung des Landschaftsbildes bei. Zur Berücksichtigung der entlastenden Effekte wird ein fiktives Ersatzgeld für die Merkmale der abgebauten bzw. durch einen Neubau ersetzten Leitung berechnet und vom Ergebnis der Berechnung für den Neubau abgezogen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Verlust oder die Veränderung landschaftsprägender Gehölze wird ein Kompensationsfaktor von 1 zugrunde gelegt. Der Verlust und die Veränderung von landschaftsprägenden Gehölzen kann funktional durch Maßnahmen kompensiert werden, die auch zum Ausgleich für die Beeinträchtigungen von Pflanzen, Tieren und Boden ergriffen werden.

2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Bei der Planung des Vorhabens wird entsprechend den Vorgaben des BNatSchG auf eine größtmögliche Vermeidung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft geachtet. Im Rahmen der technischen Ausarbeitung des Vorhabens wurde in mehreren Schritten die technische Planung mit dem Ziel der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen optimiert. Die Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen bezieht die planerischen und technischen Möglichkeiten ein, die, ohne die Ziele des Vorhabens infrage zu stellen, möglich sind (vgl. Anlage 1). Dabei kann unterschieden werden in:

- Maßnahmen im Rahmen der Vorhabenplanung
- 2. Allgemeine Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug
- 3. Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug

2.1 Maßnahmen im Rahmen der Vorhabenplanung

Folgende Grundsätze der Trassierung werden zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

- Beantragung der Erdverkabelungsvariante und der KÜS-Standorte mit den vergleichsweise geringsten Umweltauswirkungen
 - Im Rahmen des Methodenpapieres zur Abwägung räumlicher und technischer Alternativen (Anlage 1.2 der Antragsunterlagen) wurden die der Vorhabensträgerin geprüften Erdverkabelungsvarianten und KÜS-Standorte nach ihren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter vergleichend bewertet. Die Vorhabenträgerin hat sich für einen Verbleib in der Bestandstrasse und gegen die Umgehung des bewaldeten Riesberges entschieden. Hier überwogen in der Begutachtung insbesondere die Vorteile durch die kürzere Streckenlänge mit geringeren Beeinträchtigungen für den Boden den Nachteilen durch Auswirkungen in einem vorbelasteten Waldbereich.
- Möglichst gestreckter geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur Der Verlauf der Leitung orientiert sich überwiegend an der Achse der Bestandstrasse. Damit wird unter Berücksichtigung der notwendigen Anbindung an die Zwangspunkte – eine kurze Streckenverbindung für die Freileitung und die Teilerdverkabelung mit Minimierung der Flächeninanspruchnahme ermöglicht. Dieser Trassenverlauf führt zu einer minimierten Belastung der Landschaft und zu vergleichsweise geringen Eingriffen in den Naturhaushalt
- Bündelung mit anderen vorhandenen linienförmigen Infrastrukturobjekten / Bestandstrassennutzung Die durch vorhandene Straßen oder Leitungen bestehende Vorbelastung, und hier insbesondere die Zerschneidungswirkung in zusammenhängenden Lebensräumen, ist bei der Trassenführung berücksichtigt. Da sich der Verlauf der Leitung überwiegend an der Achse der Bestandstrasse orientiert, kann der bestehende Schutzstreifen und die damit bereits vorhandenen Beschränkungen für den Gehölzbewuchs zur Minimierung des Eingriffs bei einer Leitungsführung durch Wald genutzt werden.
- Abstände der Freileitung zu empfindlichen Bereichen
 Unter Berücksichtigung anderer Umweltziele wurde der Abstand zwischen Freileitung/Mast und vorhandenen empfindlichen Bereichen und Nutzungen optimiert.





Optimierung der Abstände zu Siedlungsflächen:

- Bei Borgholzhausen, Ortsteil Wichlinghausen (Mast 56 bis Mast 58, vgl. Anlage 1, Blatt 02).
- Bei Borgholzhausen (Mast 60 bis Mast 62, vgl. Anlage 1, Blatt 06).

Optimierung der Abstände zu wichtigen Bereichen von Natur und Landschaft:

- Wertvolle Buchenwälder am Klusebrink bei Borgholzhausen (Mast 59 bis Mast 60, vgl. Anlage 1, Blatt 6).
- Verzicht auf eine mittige Baustraße bei der Erdverkabelung

Durch die Anpassung der Bauweise können Arbeits- und Schutzstreifen und damit die Inanspruchnahme von wertvollen Bereichen minimiert werden:

- Schutz der Buchenwälder am Riesberg (ca. 450 m lange Querungsstrecke, vgl. Anlage 1, Blatt 03).
- Schutz wertvoller Bereiche bei Borgholzhausen (Buchenwald am nördlichen Sundern, Violenbach, vgl. Anlage 1, Blatt 04)
- Schutz der Buchenwälder am Hengeberg (ca. 250 m lange Querungsstrecke, vgl. Anlage 1, Blatt 05).
- Minimierung von Beeinträchtigungen der Landschaft durch Rückbau der 110-/220-kV-Freileitung
 Die bestehende 110-/220-kV-Leitung Pkt. Hesseln Pkt. Königsholz (Bl. 2310) wird auf einer Strecke von rd. 8,2 km mit 32 Masten zurückgebaut. Durch den Rückbau ergeben sich Entlastungseffekte für die Landschaft.
- Minimierung von Beeinträchtigungen durch temporäre Flächeninanspruchnahme
 - Die verschiebbaren Teile der Baustelleneinrichtungsflächen werden in der Regel nur auf zeitnah wiederherstellbaren und wenig empfindlichen Biotoptypen eingerichtet. Hierzu wird die Lage der Baustelleneinrichtungsflächen soweit wie möglich verschoben, bzw. es werden die sensiblen Bereiche von einer Nutzung ausgenommen. Die baubedingte Inanspruchnahme von Gehölzen, Gewässern und anderen wertgebenden Strukturen wird dadurch weitestgehend minimiert.
 - Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme für Zufahrten werden diese auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Im Zuge der Planung findet eine Optimierung der Lage der Zufahrten statt, so dass sie soweit möglich auf naturschutzfachlich geringwertigen und leicht regenerierbaren Flächen, in der Regel Ackerflächen, verlaufen.
- Minimierung von Beeinträchtigungen durch Koronaeffekte bei der Freileitung
 - Die Abmessungen und Konfigurationen der Hauptleiter haben Auswirkungen auf die Höhe der Randfeldstärke an den Hauptleitern und die daraus resultierenden Koronaerscheinungen.
 - Durch die Verwendung von Vierer-Bündeln mit einem Querschnitt von Al/ACS 550/70 (üblicher Standard Al/St 265/35) werden die Feldstärke an der Oberfläche der Hauptleiter (Randfeldstärke) der 380-kV-Freileitung reduziert und damit die Koronaeffekte minimiert.

2.2 Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

- Schutz des Bodens (vgl. Maßnahmenblatt V 1 im Anhang)
 - Bei den Boden- und Erdarbeiten sind grundsätzlich die Vorgaben der DIN 18300, der DIN 18915, sowie der DIN 19639 zu beachten.
- Schutz des Grund- und Oberflächenwassers (vgl. Maßnahmenblatt V 2 im Anhang)
 - Es werden baubegleitende Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers insbesondere vor Beeinträchtigungen (Stoffeintrag) durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarere Gewässernähe ergriffen.
- Schutz von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen (vgl. Maßnahmenblatt V 3 im Anhang)
 - Zur Vermeidung von Verlust oder Beeinträchtigung archäologischer Fundstellen oder Bodendenkmalen sind die Bestimmungen des DSchG NRW einzuhalten.
- Ökologische Baubegleitung (vgl. Maßnahmenblatt V 4 im Anhang)
 - Vorrangig in den ökologisch sensiblen Bereichen (Trassenabschnitten mit vorgesehene Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen) erfolgt eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) für die Zeit der Bauphase. Die ÖBB umfasst auch die Aufgaben einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB). Im Erdkabelabschnitt sollte aufgrund der erhöhten Anforderungen eine eigenständige BBB benannt werden.

2.3 Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

- Erhaltung von "Wald"- und Gehölz-Standorten im Schutzstreifen der Freileitung mit Beschränkung der Wuchshöhe (vgl. Maßnahmenblatt V 5 im Anhang)
 - Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzflächen im Bereich des erweiterten Schutzstreifens bleiben "Wald" (im forstrechtlichen Sinne) und Gehölze, allerdings mit einer Wuchshöhenbeschränkung, erhalten.
- Erhaltung von "Wald"- und Gehölzstandorten im Schutzstreifen der Erdverkabelung mit Beschränkung des Wurzelwachstums (vgl. Maßnahmenblatt V 14 im Anhang)
 - Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzflächen im Bereich des Schutzstreifens bleiben "Wald" (im forstrechtlichen Sinne) und Gehölze, allerdings mit einer Beschränkung des Wurzelwachstums, erhalten.
- Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen (vgl. Maßnahmenblatt V 6 im Anhang)
 - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Gehölzen mit Höhlungen, die von Fledermäusen als potenzielles Sommerquartier genutzt werden, und der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) von höhlen- und gehölzbrütenden Vogelarten bei der Fällung von Gehölzen, erfolgt die notwendige Beseitigung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Nutzung von potenziellen Sommerquartieren der Fledermäuse.
- Schutz von Bäumen und Gehölzen (vgl. Maßnahmenblatt V 7 im Anhang)
 - Zur Vermeidung von Schäden an besonderen Einzelbäumen, empfindlichen Waldrändern usw. erhalten die Bestände Schutzeinrichtungen nach der DIN 18920 und der RAS LP-4.

- 2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen
- Schutz von wertvollen/empfindlichen Vegetationsbeständen (vgl. Maßnahmenblatt V 8 im Anhang)
 Zum Schutz wertvoller bzw. empfindlicher Vegetationsbestände im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten an den Maststandorten und der Zufahrten vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb werden Schutzzäune oder Absperrungen errichtet.
- Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung / Ausbringen von Fledermauskästen (vgl. Maßnahmenblatt V 9 im Anhang)
 - Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten werden vor der Fällung der Bäume die Baumhöhlen kontrolliert. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgt auch das Ausbringen von Fledermauskästen in der unmittelbaren Umgebung. Damit werden im Umfeld geeignete Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (artenschutzrechtliche CEF²-Maßnahme, vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 11.3 der Antragsunterlagen). Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt.
- Schutz von bodenbrütenden Vogelarten (Maßnahmenblatt V 10 im Anhang)
 - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen von häufig vorkommenden, bodenbrütenden Arten (nicht-flügge Junge im Nest) werden Baustellenbereiche, die von krautiger Vegetation geprägt sind, vor Beginn der Brutzeit (01.03.) kurz gemäht oder vegetationsfrei gehalten, so dass sie von den bodenbrütenden Arten nicht zur Brut genutzt werden.
- Schutz von Amphibien (vgl. Maßnahmenblatt V11 im Anhang)
 - Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden in Bereichen mit potenziellen Wanderungskorridoren von Amphibien zwischen den Laich- und Sommer- bzw. Winterhabitaten Amphibiensperrzäune für die Dauer der Bauphase vorgehalten.
- Überspannung von Wald (vgl. Maßnahmenblatt V 12 im Anhang)
 - Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung durch die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung, erfolgt bei der Querung des Hesseltals eine Überspannung der Endwuchshöhe von wertvollen und gesetzlich geschützten Wald- und Gehölzbeständen (vgl. Anlage 1, Blatt 02).
- Bewässerung von Feucht- und Nassbiotopen während der bauzeitlichen Grundwasserhaltung (vgl. Maßnahmenblatt V 13 im Anhang)
 - Zur Vermeidung des Trockenfallens eines wertvollen und gesetzlich geschützten Feuchtbiotopes in der Violenbachniederung, ist eine Bewässerung der Biotopfläche während der Kabelgraben-Wasserhaltung vorzusehen (vgl. Anlage 1, Blatt 04).
- Bodenschutzkonzept: Auf dem Erdverkabelungsabschnitt ist die Umsetzung von flächenkonkreten Maßnahmen für den Kabelgraben, den Regelarbeitsstreifen und die Fahrwege vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V 1 im Anhang).
 - Es wird auf die Maßnahmen im Bodenschutzkonzept verwiesen (Anlage 9.2 der Antragsunterlagen).

Abkürzung für "continuous ecological functionality-measures", auch bekannt als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Es handelt sich um eine Regelung für zulässige Eingriffe im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich definieren als Maßnahmen, die unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert.

3 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Das beantragte Vorhaben ist mit folgenden erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

Tabelle 4: Übersicht über die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter

Schutzgut	Erhebliche Beeinträchtigung	Flächengröße
Pflanzen (Biotope)	Verlust von Biotoptypen Temporäre Flächeninanspruch- nahme im Bereich der Baustel- leneinrichtungsflächen und der bauzeitlichen Zuwegungen so- wie durch dauerhafte Flächenin- anspruchnahme im Bereich der Betonköpfe der Masteckstiele, Cross-Bonding-Schächte, Kabel- übergabestationen, Kabelschutz- streifen (Wertstufe > II)	 Wald: rd. 3,3 ha Gehölze: rd. 0,3 ha Grünland: rd. 2,5 ha Sonstige: rd. 0,9 ha Davon nach § 30/§29 BNatSchG bzw. nach § 42/§ 39LG NRW geschützt (vgl. Kap. 8.2.1) 2.804 m²
	 Maßnahmen im erweiterten Schutzstreifen der Freileitung zur Wuchshöhenbeschränkung mit Kappungen, "auf-den-Stock- setzen" oder Einzelentnahmen von Gehölzen (Wertstufe > II) 	 Wald: rd. 3,3 ha Gehölze: rd. 0,1 ha Davon nach § 30/§ 29 BNatSchG bzw. nach § 42/§ 39LG NRW geschützt (vgl. Kap. 8.2.1) 2.032 m²
Tiere	 Verlust von potenziellen Quartie- ren von baumhöhlenbesiedeln- den Fledermausarten bei Fäl- lung von Gehölzen mit Baum- höhlen 	 potenzielle Habitatbäume: vsl. 22 Stck.
Boden	 Verdichtung von Böden Baubedingte Flächeninan- spruchnahme im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der bauzeitlichen Zuwegun- gen 	Böden mit hoher bis extrem hoher Verdichtungsempfindlichkeit und mit mittlerer Bedeutung rd. 1,3 ha
	Versiegelung von Böden Bereich der Mastfundamente, der Muffengruben und der Ka- belübergabestationen	 Böden mit mittlerer Bedeutung: rd. 0,2 ha Böden mit hoher Bedeutung: rd. 0,1 ha Böden mit sehr hoher Bedeutung: rd. 0,5 ha



3 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Schutzgut	Erhebliche Beeinträchtigung	Flächengröße	
Boden	Veränderung der Bodenstruktur Bereich des Kabelgrabens	Böden mit sehr geringer bis geringer Bedeutung: rd. 0,3 ha	
		Böden mit mittlerer Bedeutung: rd. 2,9 ha	
		Böden mit sehr hoher Bedeutung: rd. 7,4 ha	
Wasser	Temporäre Verlegung des Vio- lenbaches	 Fließgewässerabschnitt: rd. 25 lfm 	
Landschaft	 Verlust und Veränderung land- schaftsprägender Gehölzbe- stände durch temporäre Flä- cheninanspruchnahme und Maßnahmen zur Wuchshöhen- beschränkung im Schutzstreifen 	 Wald und Gehölze: rd. 7,1 ha 	
	Rauminanspruchnahme durch die Errichtung von Masten und	Betroffene Landschaftsbildräume von	
	Leiterseilen sowie den Kabel- übergabestationen	- sehr hoher: rd. 113 ha	
		– hoher: rd. 268 ha	
		– mittlerer: rd. 138 ha	
		Bedeutung	
		Ortslage/Siedlung:rd. 3 ha	

4 Kompensationsanforderungen

4.1 Schutzgut Pflanzen (Biotope)

Bei der Herleitung der Kompensationsanforderungen für die vorhabensbedingten Eingriffe in Biotope werden die folgenden erheblichen Beeinträchtigungen berücksichtigt (vgl. auch Kap. 3):

- Verlust von Biotoptypen durch temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der bauzeitlichen Zuwegungen sowie durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Betonköpfe der Masteckstiele, der Cross-Bonding-Schächte und der Kabelübergabestationen
- Maßnahmen im Schutzstreifen der Freileitung zur Wuchshöhenbeschränkung von Gehölzen (Kappungen, "Auf-den-Stock-setzen" oder Einzelentnahmen von Gehölzen)

Der Kompensationsbedarf wird auf Grundlage von unterschiedlichen Kompensationsfaktoren ermittelt, die von der Bedeutung und der Regenerationsfähigkeit der betroffenen Biotope sowie von der Intensität der Beeinträchtigung (vollständiger Verlust oder Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen) abhängen und in Kapitel 1.3 erläutert werden. Die biotoptypen- und eingriffsbezogenene Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist in Tabellen im Anhang (Kap. 8.2.1) dokumentiert. Eine Übersicht der Berechnung gibt die nachfolgende Tabelle 5.

Der Verlust und die Beeinträchtigung von Biotopen auf einer Fläche von rd. 46,7 ha (wovon nur rd. 11,2 ha der Biotope eine Wertstufe > II aufweisen und als "erheblich beeinträchtigt" gelten) sind durch Maßnahmen auf einer Fläche von rd. 16,2 ha zu kompensieren. Bei den Kompensationsmaßnahmen ist ein funktionaler Ausgleich anzustreben, d.h. es sind möglichst die gleichen Biotoptypen in mindestens gleicher Ausprägung (Naturnähestufe) zu entwickeln. Bei den Maßnahmen muss deshalb grundsätzlich differenziert werden zwischen:

Gehölzbiotope rd. 11,4 ha Kompensationsbedarf (bei 7,1 ha Eingriffsfläche)

Offenlandbiotope rd. 4,8 ha Kompensationsbedarf (bei 3,4 ha Eingriffsfläche)

4 Kompensationsanforderungen

Tabelle 5: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen (Übersicht)

Biotoptyp		Kompensations-		Kompensations-	
Wertstufe	Regenerations- fähigkeit	Betroffene Fläche	faktor (Kf)	bedarf	
	Fläche	eninanspruchnahme (Ve	erlust von Biotopen)		
4-5	**	15.707 m²	3	47.122 m²	
4-5	*	11.914 m²	2	23.828 m²	
3-4	0	43.137 m²	1	43.137 m²	
1-2	o	354.710 m²	0	0 m²	
Ma	aßnahmen im Sch	nutzstreifen der Freileitu	ıng (Wuchshöhenbeschr	änkung)	
4-5	**	22.685 m²	2	45.370 m²	
4-5	*	2.231 m²	1	2.231 m ²	
3-4	o	9.753 m²	0	0 m²	
1-2	o	6.646 m²	0	0 m²	
	Gesamtfläche (davon erheblich beeinträchtigte Biotope der Wertstufe 3-5) 466.783 m² Summe Kompensationsbedarf (105.428 m²) 161.688 m² (16,2 ha)				

Erläuterungen zu Tabelle 5:

Regenerationsfähigkeit

- ** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
- nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
- ° leicht bis bedingt regenerierbar (< 25 Jahre)

Waldumwandlung

Eine dauerhafte genehmigungspflichtige Waldumwandlung nach § 39 Landesforstgesetz (LFoG NRW) i.V.m. § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG) findet im Bereich von drei Maststandorten auf einer Fläche von insgesamt rd. 0,1 ha statt (vgl. Tabelle 31, Kap. 8.2.3). Nach § 39 Abs. 3 LFoG NRW ist der infolge der Umwandlung in eine andere Nutzungsart verloren gegangene Wald möglichst durch Ersatzaufforstungen zu ersetzen.

4.2 Schutzgut Tiere

Die Kompensationsanforderungen für das Schutzgut Tiere (baumhöhlenbesiedelnde Fledermausarten) ergeben sich durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 11.3 der Antragsunterlagen).

Für den Verlust von potenziellen Sommerquartieren von baumhöhlenbesiedelnden Fledermausarten bei Fällung von Gehölzen mit Baumhöhlen sind im Zuge der erforderlichen Baumhöhlenkontrollen Fledermauskästen in der unmittelbaren Umgebung des Verlustes von Bäumen mit Quartierpotenzial auszubringen. In den umgebenden Wäldern sind vier Fledermauskästen (Flachkästen und Rundkästen) pro zu beseitigenden Baum mit Quartierpotenzial (Bäume mit Höhlungen) aufzuhängen. Die genaue Anzahl der Kästen wird durch die ökologische Baubegleitung ermittelt. Damit werden im Umfeld geeignete Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme zur Vermeidung der Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes).

4.3 Schutzgut Boden

Bei der Herleitung der Kompensationsanforderungen für die vorhabensbedingten Eingriffe in den Boden werden die folgenden erheblichen Beeinträchtigungen berücksichtigt (vgl. auch Kap. 3):

- Verdichtung von Böden durch temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der bauzeitlichen Zuwegungen (berücksichtigt werden hier Böden mit hoher, sehr hoher und extrem hoher Verdichtungsempfindlichkeit)
- Versiegelung von Böden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Mastfundamente, der Muffengruben und der Kabelübergabestationen
- Veränderung der Bodenstruktur im Bereich des Kabelgrabens

Der Kompensationsbedarf wird auf Grundlage von unterschiedlichen Kompensationsfaktoren ermittelt, die von der Bedeutung der betroffenen Böden und der Intensität der Beeinträchtigung abhängen und in Kapitel 1.3 erläutert werden. Die bodentypen- und eingriffsbezogene Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist in Tabellen im Anhang (Kap. 8.2.2) dokumentiert. Eine Übersicht der Berechnung gibt die nachfolgende Tabelle 6.

Der Verlust und die Beeinträchtigung von natürlichen Bodenfunktionen auf einer Fläche von rd. 12,6 ha kann funktional durch Maßnahmen auf einer Fläche von rd. 5,5 ha kompensiert werden, die die Bodenfunktionen z.B. durch Entsiegelung, durch Extensivierung der Bodennutzung oder der Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes verbessern. Dabei sind die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere nicht anrechenbar, d.h. die erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens sind zusätzlich zu kompensieren.



Tabelle 6: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (Übersicht)

Wertstufe der Böden	Betroffene Fläche	Kompensationsfaktor (Kf)	Kompensationsbedarf			
(Verdichtu	Temporäre Flächeninanspruchnahme (Verdichtung im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und bauzeitlichen Zuwegungen)					
V	0 ha	0,5	0 ha			
IV	0 ha	0,5	0 ha			
III	1,2901 ha	0,25	0,3225 ha			
1-11	0 ha	0	0 ha			
Dauerh		ne (Versiegelung im Bereich de und der Kabelübergabestation				
V	0,4624 ha	1,0	0,4624 ha			
IV	0,0893 ha	1,0	0,0893 ha			
III	0,1973 ha	0,5	0,0987 ha			
I-II	0,0122 ha	0,5	0,0061 ha			
	Veränderung der Boder	nstruktur im Bereich der Kabel	gräben			
V	7,3550 ha	0,5	3,6775 ha			
IV	0 ha	0,5	0 ha			
III	2,9455 ha	0,25	0,7364 ha			
I-II	0,2542ha	0,25	0,0636 ha			
Gesamtfläche	12,6060 ha	Summe Kompensationsbedarf	5,4564 ha			

4.4 Schutzgut Wasser

Die Kompensationsanforderungen für das Schutzgut Wasser ergeben sich durch die temporäre Verlegung des Violenbaches (vgl. Wasserrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 9.6 der Antragsunterlagen). Im Kreuzungsbereich des Violenbachs ist eine Unterquerung des Baches mittels Erdverkabelung geplant. Diese ist in offener Bauweise mit temporärer Umlegung des Bachverlaufes vorgesehen. Im Bereich des Bachlaufes erfolgt dabei ein Eingriff in das bestehende Ufer und der Bachsohle. Der Eingriff ist lokal auf den Bereich der Querung mit einer Breite von ca. 25 m begrenzt.

Der ursprüngliche Zustand des Gewässers ist nach Fertigstellung des Bauabschnittes durch die fachgerechte Wiederherstellung der Bachsohle und des Ufers zu rekonstruieren, so dass bleibende Beeinträchtigungen für die Gewässerdynamik oder Einschränkungen des Abflusses und der Durchgängigkeit vermieden werden.

4.5 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Die Kompensationsanforderungen für die vorhabensbedingten Eingriffe in das Landschaftsbild sind für die folgenden unterschiedlichen Beeinträchtigungen separat herzuleiten:

- Verlust und Veränderung landschaftsprägender Gehölzbestände durch temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und bauzeitlichen Zuwegungen und durch Beschränkung im Schutzstreifen
- Rauminanspruchnahme durch die Errichtung von Masten und Leiterseilen sowie der KÜS

4.5.1 Verlust und Veränderung landschaftsprägender Gehölzbestände

Durch Maßnahmen im Schutzstreifen (d. h. auf Flächen, die als Schutzstreifen neu ausgewiesen werden und nicht Bestandteil des bestehenden Schutzstreifens sind) kommt es zu dauerhaften Beeinträchtigungen von landschaftsbildprägenden Gehölzen mit Anlage bzw. Aufweitung von Schneisen insbesondere in Wäldern. Im Schutzstreifen der Freileitung gelten Wuchshöhenbeschränkungen, die regelmäßig zu Kappungen, "auf den Stock setzen" oder Einzelentnahmen führen. Der Schutzstreifen der Erdverkabelung ist dagegen schmaler, jedoch sind tiefwurzelnde Gehölze hier grundsätzlich nicht zulässig. Die Auswirkungen im Landschaftsbild sind in Form einer Waldschneise oder Lücken in Gehölzreihen sowohl bei der Freileitung als auch bei der Erdverkabelung deutlich wahrnehmbar. Ebenso kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen durch die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen zur Entfernung von landschaftsprägenden Gehölzen.

Der Kompensationsbedarf für die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Verlust oder die Veränderung landschaftsprägender Gehölze wird auf Grundlage des Kompensationsfaktors 1 ermittelt (vgl. Kap. 1.3). Die Größe der in Anspruch zu nehmenden Wald- und sonstigen Gehölzflächen basiert auf den Eingriffsgrößen zu den Biotopen (vgl. Tabellen im Anhang, Kap. 8.2). Die Berechnung ist in nachfolgender Tabelle 7 dokumentiert.

Tabelle 7: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Landschaft durch den Verlust oder die Veränderung landschaftsprägender Gehölze

Inanspruchnahme von Gehölzen		Kompensationsfaktor (Kf)		Kompensationsbedarf
7,1 ha	Х	1	=	7,1 ha

Der Verlust und die Veränderung von landschaftsprägenden Gehölzen in Form von Gehölzen auf einer Fläche von 7,1 ha kann funktional durch Maßnahmen auf einer Fläche von ebenfalls 7,1 ha kompensiert werden, die zu einer Anreicherung der Landschaft mit strukturierenden, prägenden und landschaftsraumtypischen Elementen führen. Dies kann z.B. durch die Gestaltung der Kulturlandschaft im Rahmen der Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in die anderen Schutzgüter erfolgen (landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG).



4 Kompensationsanforderungen

4.5.2 Rauminanspruchnahme durch die Errichtung von Masten und Leiterseilen sowie der KÜS

Vorhabensbedingt kommt es im Vergleich zur Bestandssituation in den geplanten Freileitungsabschnitten durch die Erhöhung der Maste um durchschnittlich ca. 20 m und die erhöhte Anzahl an Leiterseilen zu stärkeren visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Bedeutung der betroffenen Landschaftsbildeinheiten (LBE) ist.

Da eine Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in Bezug auf den Raumanspruch der Masten und Leiterseile nicht möglich ist, sind Ersatzzahlungen erforderlich. Die Höhe des Ersatzgeldes wird im Folgenden gemäß den Angaben zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild in NRW (MUNLV / MWIDE 2018) ermittelt (vgl. Kap. 1.3).

Die Ermittlung des Ersatzgeldes erfolgt dabei in drei grundsätzlichen Schritten:

- 1. Berechnung des Ersatzgeldes für den Neubau der 110-/380-kV-Freileitung
- 2. Berechnung des abzugsfähigen Ersatzgeldes für den Rückbau der 110-/220-kV-Freileitung
- 3. Berechnung der Gesamtsumme des Ersatzgeldes

Berechnung Neubau 110-/380-kV-Freileitung

In der nachfolgenden Berechnung des Ersatzgeldes für den Neubau der 110-/380-kV-Leitung sind die beiden Kabelübergabestationen (KÜS) mit berücksichtigt, da die KÜS baulich den benachbarten Leitungsmasten untergeordnet sind. Der Untersuchungsraum (Wirkraum) der KÜS wird von dem Untersuchungsraum der Freileitung mit abgedeckt.

Untersuchungsraum (Wirkraum)

Der Wirkraum in den beiden Abschnitten der beantragten 110-/380-kV-Freileitung beträgt beidseits der Leitungsachse das 10-fache der durchschnittlichen Masthöhe.

Durchschnittliche Masthöhe 55,2 m \triangleq Korridor beidseitig von 552 m

Ermittlung der Wertigkeit des Landschaftsbildes

Gemäß der Konfliktanalyse zum Schutzgut Landschaft im UVP-Bericht (Anlage 11.1 der Antragsunterlagen) wird das Landschaftsbild innerhalb des Wirkraumes durch den Neubau auf einer Fläche von 521,4 ha beeinträchtigt. Davon sind 112,68 ha in LBE der Wertstufe V (sehr hoch), 267,95 ha in LBE der Wertstufe IV (hoch), 137,8 ha in LBE der Wertstufe III (mittel) und 2,97 ha im Siedlungsbereich (ohne Wertstufe).

Ermittlung des flächengewichten Mittels des Ersatzgeldes

Der anzusetzende Ersatzgeldbetrag je Meter Masthöhe ergibt sich aus dem flächengewichteten Mittel der Ersatzgeldbeträge der einzelnen Landschaftsbildeinheiten im Wirkraum.

Die flächengewichtete Mittelung ergibt gemäß der Ermittlung in Tabelle 8 einen Betrag von 324 Euro je Meter Masthöhe.

Tabelle 8: Ermittlung des flächengewichteten Mittels des Ersatzgeldes

Wertstufe Landschaftsbild	Ersatzgeld pro Mast je Meter Höhe	Betroffene Fläche	Flächengewichtetes Mittel des Ersatzgel- des je Meter Masthöhe
V (sehr hoch)	540 €	112,6785 ha	117 €
IV (hoch)	320 €	267,9528 ha	164 €
III (mittel)	160 €	137,7972 ha	42€
I-II (sehr gering / gering)	80 €	0 ha	0€
Ortslage/Siedlung	80€	2,9733 ha	0€
	Summe	521,4018 ha	324 €

Berechnung des Ersatzgeldes für die Masten

Das Ersatzgeld pro Mast errechnet sich aus dem flächengewichtet gemittelten Ersatzgeld in Euro je Meter Masthöhe multipliziert mit der Höhe des Mastes.

Das Ersatzgeld für die Masten der 110-/380-kV-Freileitung beträgt 196.587 Euro gemäß der Berechnung in Tabelle 9.

Tabelle 9: Berechnung des Ersatzgeldes für die Masten

Mastnummer	Masthöhe	Gemitteltes Ersatzgeld je Meter Masthöhe	Ersatzgeld
52	59,75 m	324€	19.359 €
53	45,00 m	324€	14.580 €
54	51,00 m	324€	16.524 €
55	51,00 m	324€	16.524 €
56	56,50 m	324€	18.306 €
57	65,75 m	324€	21.303 €
58	55,50 m	324€	17.982 €
59	53,25 m	324€	17.253 €
60	49,50 m	324€	16.038 €
61	61,75 m	324€	20.007 €
62	57,75 m	324€	18.711 €
Ersatzgeldsumme Masten Neubau			196.587 €

4 Kompensationsanforderungen

Berechnung des Ersatzgeldes für die Leiterseile

Das Ersatzgeld für die Leiterseile errechnet sich aus dem Ersatzgeld in Euro je Meter Leitung multipliziert mit der Länge der Leitung. Der anzusetzende Ersatzgeldbetrag je Meter Leitung ergibt sich aus dem flächengewichteten Mittel des Ersatzgeldbetrages der einzelnen Landschaftsbildeinheiten im Wirkraum (Tabelle 8). Für die Leiterseile werden 10 % der Ersatzgeldbeträge der Masten veranschlagt. Werden Freileitungen durch Waldbereiche oder Gehölzflächen gebaut und müssen dafür zusätzlich Schneisen dauerhaft freigelegt oder verbreitert werden, die das Landschaftsbild stärker beeinträchtigen, ist ein höherer Ersatzgeldbetrag von 15 % der Ersatzgeldbeträge der Masten je Meter Leitung anzusetzen.

Das Ersatzgeld für die Leiterseile der 110-/380-kV-Freileitung beträgt 152.110 Euro gemäß der Berechnung in Tabelle 10.

Tabelle 10: Berechnung des Ersatzgeldes für die Leiterseile

Freilegung oder Verbreiterung von Waldschneisen	Leitungslänge	Gemitteltes Ersatzgeld je Meter Leitungslänge	Ersatzgeld
mit Schneise (x 0,15)	1.127,5 m	324 € x 0,15	54.797 €
ohne Schneise (x 0,1)	3.003,5 m	324 € x 0,10	97.313€
Ersatzgeldsumme Leiterseile Neubau			152.110 €

Berechnung des Ersatzgeldes für den gesamten Neubau

Die Summe des gesamten Ersatzgeldes für den Neubau der 110-/380-kV-Freileitung setzt sich aus den Einzelsummen des Ersatzgeldes für die Masten und des Ersatzgeldes für die Leiterseile zusammen.

Ersatzgeldsumme Neubau gesamt	348.697 Euro	
Ersatzgeldsumme Leiterseile Neubau	+ 152.110 Euro	
Ersatzgeldsumme Masten Neubau	196.587 Euro	

Berechnung Rückbau 110-/220-kV-Freileitung

Untersuchungsraum (Wirkraum)

Der Wirkraum der zurückzubauenden 110-/220-kV-Freileitung beträgt beidseits der Leitungsachse das 10-fache der durchschnittlichen Masthöhe.

Ermittlung der Wertigkeit des Landschaftsbildes

Gemäß der Konfliktanalyse zum Schutzgut Landschaft im UVP-Bericht (Anlage 11.1 der Antragsunterlagen) wird das Landschaftsbild innerhalb des Wirkraumes durch den Rückbau auf einer Fläche von 561,1 ha entlastet. Davon sind 128,88 ha in LBE der Wertstufe V (sehr hoch), 213,72 ha in LBE der Wertstufe IV (hoch), 217,95 ha in LBE der Wertstufe III (mittel) und 0,51 ha im Siedlungsbereich (ohne Wertstufe).

Ermittlung des flächengewichten Mittels des abzugsfähigen Ersatzgeldes

Der anzusetzende abzugsfähige Ersatzgeldbetrag je Meter Masthöhe ergibt sich aus dem flächengewichteten Mittel der Ersatzgeldbeträge der einzelnen Landschaftsbildeinheiten im Wirkraum.

Die flächengewichtete Mittelung ergibt gemäß der Ermittlung in Tabelle 11 einen Betrag von 308 Euro je Meter Masthöhe.

Tabelle 11:	Ermittlung des	flächengewichteten Mit	tels des abzugsfähigen E	rsatzgeldes
-------------	----------------	------------------------	--------------------------	-------------

Wertstufe Landschaftsbild	Ersatzgeld pro Mast je Meter Höhe	Betroffene Fläche	Flächengewichtetes Mittel des Ersatzgel- des je Meter Masthöhe
V (sehr hoch)	540 €	128,8809 ha	124€
IV (hoch)	320 €	213,7187 ha	122€
III (mittel)	160 €	217,9544 ha	62 €
I-II (sehr gering / gering)	80€	0 ha	0€
Ortslage/Siedlung	80€	0,5064 ha	0€
	Summe	561,0604 ha	308 €

Berechnung des abzugsfähigen Ersatzgeldes für die Masten

Das abzugsfähige Ersatzgeld pro Mast errechnet sich aus dem flächengewichtet gemittelten Ersatzgeld in Euro je Meter Masthöhe multipliziert mit der Höhe des Mastes.

Das abzugsfähige Ersatzgeld für den Rückbau der Masten der 110-/220-kV-Freileitung beträgt 343.783 Euro gemäß der Berechnung in Tabelle 12.



Tabelle 12: Berechnung des abzugsfähigen Ersatzgeldes für die Masten

Mastnummer	Masthöhe	Gemitteltes Ersatzgeld je Meter Höhe	Ersatzgeld
79	33,58 m	308€	10.343 €
80	33,61 m	308 €	10.352 €
81	35,98 m	308 €	11.082 €
82	35,90 m	308€	11.057 €
83	33,42 m	308 €	10.293 €
84	34,00 m	308 €	10.472 €
85	33,75 m	308 €	10.395 €
86	32,97 m	308 €	10.155 €
87	33,58 m	308 €	10.343 €
88	33,62 m	308 €	10.355 €
89	33,58 m	308 €	10.343 €
90	33,69 m	308 €	10.377 €
91	33,46 m	308 €	10.306 €
92	33,81 m	308 €	10.413€
93	33,17 m	308 €	10.216€
94	33,33 m	308 €	10.266 €
95	38,61 m	308 €	11.892 €
96	32,53 m	308 €	10.019€
97	38,33 m	308 €	11.806€
98	38,40 m	308 €	11.827 €
99	35,89 m	308 €	11.054 €
100	33,34 m	308 €	10.269€
101	33,61 m	308 €	10.352 €
102	33,29 m	308 €	10.253 €
103	36,01 m	308 €	11.091 €
104	38,05 m	308 €	11.719€
105	36,12 m	308 €	11.125€
106	38,69 m	308 €	11.917€
107	32,30 m	308 €	9.948 €
108	33,32 m	308 €	10.263 €
109	33,23 m	308 €	10.235 €
110	43,01 m	308 €	13.247 €
4	Abzugsfähige Ersatzgelo	dsumme Masten Rückbau	343.783 €

Berechnung des abzugsfähigen Ersatzgeldes für die Leiterseile

Das abzugsfähige Ersatzgeld für die Leiterseile wird nach der gleichen Methode berechnet wie für den Neubau.

Das abzugsfähige Ersatzgeld für den Rückbau der Leiterseile der 110-/220-kV-Freileitung beträgt 278.827 Euro gemäß der Berechnung in Tabelle 10.

Tabelle 13: Berechnung des abzugsfähigen Ersatzgeldes für die Leiterseile

Vorhandene Waldschneisen	Leitungslänge	Gemitteltes Ersatzgeld je Meter Leitungslänge	Ersatzgeld
mit Schneise (x 0,15)	1.718,3 m	308 € x 0,15	79.385 €
ohne Schneise (x 0,1)	6.475,4 m	308 € x 0,10	199.442 €
Abzugsfähige Ersatzgeldsumme Leiterseile Rückbau			278.827 €

Berechnung des abzugsfähigen Ersatzgeldes für den gesamten Rückbau

Die Summe des gesamten abzugsfähigen Ersatzgeldes für den Rückbau der 110-/220-kV-Freileitung setzt sich aus den abzugsfähigen Einzelsummen des Ersatzgeldes für die Masten und des Ersatzgeldes für die Leiterseile zusammen.

Abzugsfähige Ersatzgeldsumme Rückbau gesamt	622.610 Euro
Abzugsfähige Ersatzgeldsumme Leiterseile Rückbau	+ 278.827 Euro
Abzugsfähige Ersatzgeldsumme Masten Rückbau	343.783 Euro

Berechnung der Gesamtsumme des Ersatzgeldes

Die Höhe des Ersatzgeldes für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die 110-/380-kV-Freileitung liegt für den Neubau von 11 Masten und 4.131 m Leitungsstrecke bei 348.697 Euro. Unter Anrechnung des Rückbaus der 110-/220-kV-Freileitung mit 32 Masten und 8.193,7 m Leitungsstrecke mit einem abzugsfähigen Ersatzgeld von 622.610 Euro verbleibt eine Ersatzgeldsumme von 0 Euro. Die Entlastungswirkung der Rückbaumaßnahmen übertrifft damit die Beeinträchtigungen durch die Neubaumaßnahmen.

Ersatzgeldsumme Vorhaben gesamt	- 273.913 Euro ≙ 0 Euro
Abzugsfähige Ersatzgeldsumme Rückbau gesamt	- 622.610 Euro
Ersatzgeldsumme Neubau gesamt	348.697 Euro



4.6 Übersicht zu den Kompensationsanforderungen

Nachfolgend sind die Größenordnung und die funktionalen Anforderungen des Kompensationsbedarfs für die verschiedenen Schutzgüter zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 14: Übersicht zu den Kompensationsanforderungen

Kompensation für erhebliche Beeinträchtigungen von:	Funktionale Anforderung an die Kompensationsmaßnahmen	Flächenbedarf bzw. Ersatzgeldbedarf
Pflanzen (Biotope)	Entwicklung von Wald- und sonstigen Gehölzbiotopen	11,4 ha
	Entwicklung von Offenlandbiotopen	4,8 ha
Tiere (vgl. Artenschutzrechtlicher Fach- beitrag, Anlage 11.3 der Antrags- unterlagen)	Ausbringen von Fledermauskästen	ca. 88 Stck. (je 4 Kästen pro beseitigtem Habitatbaum im Umfeld des Eingriffs)
Boden	Entsiegelung, Extensivierung der Bodennutzung oder Wiederherstel- lung des natürlichen Bodenwasser- haushaltes	5,5 ha
Wasser	Wiederherstellung des temporär verlegten Violenbach-Abschnittes	rd. 25 lfm
Landschaft	Anreicherung der Landschaft mit strukturierenden, prägenden und landschaftsraumtypischen Elemen- ten (v.a. Gehölzstrukturen)	(7,1 ha)*
	Ersatzgeldbedarf	entfällt
	Summe	21,7 ha

Erläuterungen zu Tabelle 14:

^{*} Die Kompensation erfolgt bereits im Rahmen der Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen (Biotope). Bei der Ermittlung des Gesamtflächenbedarfs für die Kompensationsmaßnahmen entfallen dementsprechend die Größenangaben in den Klammern.

5 Kompensationsmaßnahmen

Die nicht vermeidbaren vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes zu kompensieren. Diese Beeinträchtigungen sind entweder im räumlichen und funktionalen Zusammenhang auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder es sind gleichwertige andere Aufwertungen vorzunehmen (Ersatzmaßnahmen).

5.1 Ausgleichsmaßnahmen

Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen

Durch die Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen kann der Ausgangszustand von leicht regenerierbaren Biotopen wiederhergestellt werden. Bei schwer bis nicht regenerierbaren Biotopen wird eine Entwicklung von naturnahen Vegetationseinheiten initiiert. Die Rekultivierung von Biotopen, die durch Inanspruchnahme im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der bauzeitlichen Zuwegungen erheblich beeinträchtigt wurden (Biotope mit Wertstufe > II), stellt eine Kompensationsmaßnahme zum (teilweisen) Ausgleich dieser Beeinträchtigungen dar.

Eine Übersicht der Rekultivierungsflächen, die als Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere angerechnet werden können, zeigt die nachfolgende Tabelle 15 (vgl. Maßnahmenblatt A 1 im Anhang und Darstellungen in Anlage 1). Vom Kompensationsbedarf in Höhe von rd. 16,2 ha (Pflanzen und Tiere; vgl. Tabelle 14) können durch Rekultivierung rd. 7,1 ha gedeckt werden.

Tabelle 15: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen und erheblich beeinträchtigten Biotopen

Biotop	Rekultivierung im Be- reich der Baustellen- einrichtungsflächen	Rekultivierung im Be- reich der bauzeitli- chen Zuwegungen	Kompensationsfläche ³
Wald	3,2586 ha	0,0725 ha	3,3311 ha
Sonstige Gehölze	0,2825 ha	0,0416 ha	0,3242 ha
Zwischensumme Gehölzbiotope			<u>3,6553 ha</u>
Grünland	2,8356 ha	0,1258 ha	2,9614 ha
Ruderalflächen (inkl. Gewässerböschungen)	0,3805 ha	0,0577 ha	0,4382 ha
Zwischensumme Offenlandbiotope			<u>3,3995 ha</u>
Gesamtfläche	6,7572 ha	0,2976 ha	7,0548 ha

³ Abweichungen bei Summen sind rundungsbedingt.



Randliche Eingrünung der KÜS mit standortheimischen Gehölzen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft

Die beiden Kabelübergabestationen "Riesberg" und "Klusebrink" werden zur freien Landschaft hin durch die Anlage von mindestens 5 m breiten, dreireihigen Gehölzstreifen mit standortheimischen, freiwachsenden Arten eingegrünt, um eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes zu erreichen. Die Gehölzpflanzungen stellen zudem eine Kompensationsmaßnahme zum (teilweisen) Ausgleich beeinträchtigter Bodenfunktionen durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf diesen Flächen dar.

Die Länge der Gehölzstreifen beträgt ca. 200 m entlang der KÜS Riesberg und ca. 250 m entlang der KÜS Klusebrink. Die Ausgleichsmaßnahme wird somit auf einer insgesamt über 0,2 ha großen Fläche umgesetzt, wie auch die nachfolgende Tabelle 16 zeigt (vgl. Maßnahmenblatt A 2 im Anhang und Darstellungen in Anlage 1).

Tabelle 16: Eingrünung der KÜS mit standortheimischen Gehölzen

Ausgleichsmaßnahme	Neuanlage Gehölzstreifen
Eingrünung KÜS Riesberg	0,1323 ha
Eingrünung KÜS Klusebrink	0,1071 ha
Gesamtfläche	0,2394 ha

Wiederherstellung des Violenbaches nach der bauzeitlichen Verlegung

Im Kreuzungsbereich des Violenbachs ist eine Unterquerung des Baches mittels Erdverkabelung geplant. Diese ist in offener Bauweise mit temporärer Umlegung des Bachverlaufes vorgesehen. Im Bereich des Bachlaufes erfolgt dabei ein Eingriff in das bestehende Ufer und die Bachsohle. Der Eingriff ist lokal auf den Bereich der Querung mit einer Breite von ca. 25 m begrenzt.

Durch die temporäre Querung mittels offener Baugrube ergeben sich keine bleibenden Beeinträchtigungen für die Gewässerdynamik oder Einschränkungen des Abflusses und der Durchgängigkeit. Die Auswirkungen der offenen Gewässerquerung im Zuge des Leitungsbaus sind auf den Bereich der Baugrube beschränkt. Durch die fachgerechte Wiederherstellung der Bachsohle und des Ufers kann der ursprüngliche Zustand rekonstruiert werden (vgl. Maßnahmenblatt A 3 im Anhang und Darstellungen in Anlage 1).

5.2 Ersatzmaßnahmen

Für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle (Ersatzmaßnahmen) verbleibt nach Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationsbedarf von rd. 14,3 ha (vgl. Tabelle 14, Tabelle 15 und Tabelle 16):

- Entwicklung von Wald- und sonstigen Gehölzbiotopen: 7,7 ha
 (Ergebnis aus 11,4 ha Kompensationsbedarf abzüglich 3,7 ha aufgrund Ausgleichsmaßnahme Rekultivierung "A1")
- Entwicklung von Offenlandbiotopen: 1,4 ha
 (Ergebnis aus 4,8 ha Kompensationsbedarf abzüglich 3,4 ha aufgrund Ausgleichsmaßnahme Rekultivierung "A1")
- Aufwertung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen: 5,2 ha
 (Ergebnis aus 5,5 ha Kompensationsbedarf abzüglich 0,2 ha Neuanlage aufgrund Ausgleichsmaßnahme Gehölzstreifen "A2")⁴

Der verbleibende externe Kompensationsbedarf wird durch vier Ersatzmaßnahmen gedeckt, die eine überwiegend funktionale Kompensation der Beeinträchtigungen erfüllen, allerdings weiter außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereiches liegen (vgl. Maßnahmenblätter E 1, E 19, E 20/2, E 31 im Anhang und Darstellungen in Anlage 2). Zudem kann auf den Kompensationsüberschuss von rd. 1,4 ha zurückgegriffen werden, der von den Ersatzmaßnahmen für den Abschnitt UA Gütersloh – UA Hesseln verblieben ist (vgl. Sweco 2018). Tabelle 17 gibt eine Übersicht zu den Ersatzmaßnahmen. ⁵ In Tabelle 18 ist die schutzgutbezogene Zuordnung der Ersatzmaßnahmen dargestellt.

-

⁴ Die Abweichung der Summe ist rundungsbedingt.

⁵ Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen von 17,0 ha übertrifft den Bedarf von 14,3 ha. Die Antragstellerin behält sich vor, diesen Überschuss von rd. 2,7 ha als naturschutzrechtliche Kompensation in die Bilanz für den nächsten Planfeststellungsabschnitt einzustellen.





Tabelle 17: Ersatzmaßnahmen

Ersatzn	naßnahme	Entwicklungsziel	Flächengröße
E 1	Gemarkung Borgholzhausen, Flur 22, Flurstück 23	Naturnaher Waldumbau	10,9630 ha
E 19	Gemarkung Rheda, Flur 30, Flurstücke 2 und 3	Naturnaher Waldumbau	3,6000 ha
E 20/2	Gemarkung Rheda, Flur 28, Flurstück 3	Extensivierung von Grünlandnutzung	0,4720 ha
E 31	Gemarkung Rheda, Flur 28, Flurstück 4		
Zwischensumme		15,5779 ha	
	Überschuss Ersatzmaßnahmen für den Abschnitt UA Gütersloh – UA F		
E 1	Gemarkung Borgholzhausen, Flur 22, Flurstück 23	Naturnaher Waldumbau	0,7114 ha
E13	Gemarkung Ummeln, Flur 36, Flurstücke 1071 und 1547	Entwicklung von Extensivgrünland auf Ackerfläche	0,5232 ha
E30	E30 Gemarkung Borgholzhausen, Flur 22, Flurstück 22 Entwicklung von naturnahem Laubwald auf Ackerfläche		0,1746 ha
Zwischensumme		1,4092 ha	
		Summe	16,9871 ha

Ersatzaufforstung für die Waldumwandlung

Die notwendige Ersatzaufforstung auf einer Fläche von rd. 0,1 ha, die sich gemäß § 39 LFoG NRW infolge der Umwandlung von Wald auf Maststandorten ergibt, kann mit dem Kompensationsüberschuss von rd. 0,2 ha, der von der Ersatzmaßnahme "E30" für den Abschnitt UA Gütersloh – Hesseln verblieben ist (vgl. SWECO 2018), ebenfalls umgesetzt werden.

Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (naturschutzfachliche Bilanz)

In der nachfolgenden Tabelle 18 erfolgt eine Gegenüberstellung der mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen und der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen.

Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Boden werden vollständig durch Entwicklung von Wald- und Gehölzbiotopen sowie von Offenlandbiotopen kompensiert (ausgeglichen und ersetzt).

Der Verlust von Habitatbäumen für Fledermäuse (Schutzgut Tiere) kann durch das vorgezogene Aufhängen von Fledermauskästen im Sinne einer artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahme ausgeglichen werden.

Der Violenbach (Schutzgut Wasser) wird nach der bauzeitlichen Verlegung wiederhergestellt, so dass der lokale Eingriff in das Gewässer ausgeglichen werden kann.

Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen werden mit den oben genannten multifunktionalen Maßnahmen durch die Anreicherung der Landschaft mit Gehölzstrukturen kompensiert. Das Umfeld der beiden Kabelübergabestationen kann durch Eingrünung landschaftsgerecht neugestaltet werden. Für die unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Rauminanspruchnahme von Masten und Leiterseilen wurde eine Ersatzgeldberechnung durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Entlastungswirkung der Rückbaumaßnahmen ist kein Ersatzgeld zu zahlen.

In der Gesamtbilanz werden sämtliche unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen vollständig im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert.

Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (naturschutzfachliche Bilanz)

Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang		Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
Schutzgut Pflanzen				
 Verlust von Biotoptypen Temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der bauzeitlichen Zuwegungen sowie durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Betonköpfe der Masteckstiele, Cross-Bonding-Schächte, Kabelübergabestationen, Kabelschutzstreifen (Wertstufe > II) Maßnahmen im erweiterten Schutzstreifen der Freileitung zur Wuchshöhenbeschränkung mit Kappungen, "auf-den- 	- Wald und Gehölze:	rd. 7,1 ha	Entwicklung von Wald- und Gehölzbiotopen: rd. 11,4 ha	 Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen Neuanpflanzungen oder Naturverjüngung als Ausgleich für gerodete Gehölze

Eingriffs	situation	Ausgleichs- und	Ersatzmaßnahmen
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
Stock-setzen" oder Einzelent- nahmen von Gehölzen (Wert- stufe > II)	Offenlandbiotope (Grünland, Ruderalfluren u.a.): rd. 3,4 ha	Entwicklung von Offenlandbiotopen: rd. 4,8 ha	 Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen Regeneration von Grünland, Ruderalfluren u.a.
Schutzgut Tiere			
 Verlust von potenziellen Som- merquartieren von baumhöh- lenbesiedelnden Fledermausar- ten bei Fällung von Gehölzen mit Baumhöhlen im erweiterten Schutzstreifen 	Je 4 Kästen pro beseitigten Habitatbaum	unmittelbaren Umfeld des Baum Die genaue Anzahl der aufzuhär durch die ökologische Baubegle Damit werden im Umfeld geeign	ten (Flachkästen und Rundkästen) im verlustes. ngenden Fledermauskästen wird itung ermittelt. ete Quartiere bereitgestellt, um die hen Zusammenhang aufrecht zu er-

halten. (Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme)

Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (naturschutzfachliche Bilanz)

Eingriffssituation		Ausgleichs- und	Ersatzmaßnahmen
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
Schutzgut Boden			
Verdichtung von Böden Baubedingte Flächeninan- spruchnahme im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der bauzeitlichen Zuwe- gungen	Böden mit hoher bis extrem hoher Verdichtungsempfindlichkeit und mit mittlerer Bedeutung: rd. 1,3 ha	Aufwertung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen rd. 5,5 ha	Ausgleichsmaßnahme A2: Randliche Eingrünung der KÜS mit standortheimischen Gehölzen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft rd. 0,2 ha
 Versiegelung von Böden Bereich der Mastfundamente, der Muffengruben und der Ka- belübergabestationen 	 Böden mit mittlerer Bedeutung: rd. 0,2 ha Böden mit hoher Bedeutung: rd. 0,1 ha Böden mit sehr hoher Bedeutung: rd. 0,5 ha 		 Ersatzmaßnahme E1: Naturnaher Waldumbau rd. 4,0 ha Ersatzmaßnahme E19: Naturnaher Waldumbau rd. 3,6 ha Überschuss Ersatzmaßnahme E13 für den Abschnitt UA Gü-
Veränderung der Bodenstruktur Bereich des Kabelgrabens	 Böden mit sehr geringer bis geringer Bedeutung: rd. 0,3 ha Böden mit mittlerer Bedeutung: rd. 2,9 ha Böden mit sehr hoher Bedeutung: rd. 7,4 ha 		tersloh – Hesseln: Entwicklung von Extensivgrünland auf Ackerfläche rd. 0,1 ha - Überschuss Ersatzmaßnahme E30 für den Abschnitt UA Gütersloh – Hesseln: Entwicklung von naturnahem Laubwald auf Ackerfläche rd. 0,2 ha
Schutzgut Wasser		•	

6

Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
Temporäre Verlegung des Violenbaches	Fließgewässerabschnitt rd. 25 lfm	 Rekonstruktion der ursprüngli- chen Gewässermorphologie rd. 25 lfm 	Ausgleichsmaßnahme A3: Wiederherstellung des Violenba- ches nach der bauzeitlichen Verle- gung
Schutzgut Landschaft			
 Verlust und Veränderung land- schaftsprägender Gehölzbe- stände Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen zur Wuchshöhen- beschränkung im Schutzstrei- fen der Freileitung 	 Wald und Gehölze: 7,1 ha 	 Anreicherung der Landschaft mit strukturierenden, prägen- den und landschaftsraumtypi- schen Elementen (v.a. Gehölz- strukturen): rd. 7,1 ha 	Das Kompensationserfordernis ist bereits im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Schutzgut Pflan- zen beglichen.
Rauminanspruchnahme durch die Errichtung von Masten und Leiterseilen	Betroffene Landschaftsbildräume von - sehr hoher: rd. 113 ha - hoher: rd. 268 ha - mittlerer: rd. 138 ha Bedeutung Ortslage/Siedlung: rd. 3 ha	 Zahlung eines Ersatzgeldes: entfällt 	Die Entlastungswirkung der Rückbaumaßnahmen übertrifft die Beeinträchtigungen durch die Neubaumaßnahmen.

7 Quellen

- BERNOTAT, D, V. DIERSCHKE, V (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung Stand 20.09.2016.
- BEZREG BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2019): Neubau des zweiten nordrhein-westfälischen Abschnitts der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen (Bl. 4210) zwischen den Punkten Hesseln (Halle/Westf.) und Königsholz (Borgholzhausen, Landesgrenze zu Niedersachsen); Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 15 Abs. 1 und 3 UVPG.
- BNETZA BUNDESNETZAGENTUR (2020): Stand der Vorhaben aus dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) nach dem vierten Quartal 2019, https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorhaben/Monitoring/Karte-EnLAG.pdf? blob=publicationFile (Zugriff 29.04.2020)
- GERHARDS, IVO (2003): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. Schriftenreihe des Instituts für Landespflege der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Culterra 33).
- MULNV / MWIDE MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW / MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE NRW (2018): Verfahren zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter. Düsseldorf
- NLT NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2011): Hochspannungsleitungen und Naturschutz. Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln (Stand: Januar 2011). Hannover.
- SWECO GMBH (2018): Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Güterloh Lüstringen (Bl. 4210), Teilstrecke Nordrhein-Westfalen. Landschaftsplegerischer Begleitplan (LBP) für den Abschnitt UA Gütersloh Hesseln. 3. Planänderung 22.08.2018.
- SWECO GMBH (2019): Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Güterloh Wehrendorf gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), Projektnummer 16. Abschnitt Gütersloh Lüstringen (Bl. 4210, Teilabschnitt Pkt. Hesseln Pkt. Königsholz (Landesgrenze). Unterlage zum Scoping-Verfahren nach § 15 UVPG. Bremen.

8.1 Maßnahmenverzeichnis

8.1.1 Vermeidungsmaßnahmen

Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz	Maßnahmentyp V 1	V
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Schutz des Bodens	V = Vermeidungsmaßnahme
zum Planfeststellungsverfahren		A = Ausgleichsmaßnahme
§ 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschafts-		E = Ersatzmaßnahme
gesetz (EnWG)		CEF = CEF-Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Zielsetzung und Begründung

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen durch den Baubetrieb werden die Bodenarbeiten nach den Vorgaben der DIN 18300, der DIN 18915 sowie der DIN 19731 ausgeführt.

<u>Ausführung</u>

- Zur Vermeidung von Bodenverdichtung werden als Baustraßen soweit wie möglich vorhandene Straßen und Wege genutzt. Ist dies nicht möglich, werden die unbefestigten Flächen durch das Anlegen von Baustraßen oder das Auslegen von Fahrbohlen vor Beschädigung und Verdichtung geschützt.
- Der Arbeitsbereich wird auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt.
- Im Bereich der Mastfundamente und Kabelgräben wird der Oberboden im Wirkbereich der Tiefbauarbeiten und im Bereich der Bodenlagerungen vor Beginn der Arbeiten abgetragen und ortsnah zwischengelagert.
- Der Bodenaushub wird sorgfältig in Ober- und Unterboden getrennt, separat gelagert und nach Abschluss der Maßnahme wieder eingebaut.
- Bei der Zwischenlagerung wird das Bodenmaterial vor Verdichtungen geschützt; die Lager für den humosen Oberboden werden auf eine Höhe von 2 m begrenzt, das Befahren der Bodenlager wird vermieden.
- Bei einer längerfristigen Zwischenlagerung wird das Bodenmaterial entsprechend der DIN 19731 vor Vernässung geschützt.
- Sollte es zu einer Lagerung von mehr als drei Monaten während der Vegetationszeit kommen, ist es erforderlich, dass eine Zwischenbegrünung gegen das Aufkommen von unerwünschter Vegetation und gegen Erosion der Bodenmiete vorgesehen wird. Die Ansaat ist entsprechend nach DIN 18917 durchzuführen.
- Die Miete wird so angelegt, dass Oberflächenwasser ungehindert abfließen kann und sich kein Einstau am Fuß bildet.



Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren § 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschafts-	Maßnahmentyp V 1 Schutz des Bodens	V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme	
gesetz (EnWG) - Der Einbau des Bodens erfolgt wie ornng, um Verschlämmungen und Ve		CEF = CEF-Maßnahme nfalls bei geeigneter Witte-	
verschiedener Herkunft) wird grunds Felsgestein können eine Ausnahme ten zu erreichen muss das Felsmate	- Ein Verlagern von Boden von einem Bauabschnitt zum anderen (d. h. ein Vermischen von Böden verschiedener Herkunft) wird grundsätzlich vermieden. Erdkabelabschnitte mit hochanstehendem Felsgestein können eine Ausnahme darstellen. Um hier die notwendigen technischen Eigenschaften zu erreichen muss das Felsmaterial ggf. zerkleinert und mit allochtonem Feinboden (schluffig lehmiger Boden) aus einem anderen Teilabschnitt vermischt und wiedereingebaut werden.		
Der Boden wird im Bereich von bauk wiederhergestellt.	oedingten Verdichtungen aufgelock	ert und vegetationsfähig	
1	Die Rekultivierungsarbeiten sind bei geeigneter Witterung durchzuführen, damit Verdichtungs- und Verschlämmungserscheinungen vermieden werden.		
 Zum Schutz des Bodens vor Schads gang mit wasser- und bodengefährd 			
Auf dem Erdverkabelungsabschnitt s den Regelarbeitsstreifen und die Fal tragsunterlagen) zu beachten.			
 Das Vorhaben wird von einer boden den weniger anspruchsvollen Freilei erfüllt werden kann. Somit ist sichers der tatsächlichen Bodenbedingunge 	tungsabschnitten durch die ökologis stellt, dass die Maßnahmen zum Sc	sche Baubegleitung (ÖBB) chutz des Bodens anhand	
Zeitpunkt der Durchführung der Maß	rend der Bautätigkeit nach	Beendigung der itigkeit	

Sonstige Hinweise

Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz	Maßnahmentyp V 2	V
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Schutz des Grund- und	V = Vermeidungsmaßnahme
zum Planfeststellungsverfahren	Oberflächenwassers	A = Ausgleichsmaßnahme
§ 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschafts-		E = Ersatzmaßnahme
gesetz (EnWG)		CEF = CEF-Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Zielsetzung und Begründung

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarere Gewässernähe ergriffen.

Ausführung

- In den Bereichen der Baustelleneinrichtungsflächen, die an Gewässer heranreichen, bleibt die Fläche des Gewässers von der Einrichtungsfläche ausgespart; die Gewässerbereiche bleiben unberührt. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, wird das Gewässer mit Metallplatten (Baggermatratzen) abgedeckt, so dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten wieder entfernt.
- Bei der temporären Umleitung des Violenbaches wird sichergestellt, dass Abfluss und Abflussdynamik vor und hinter dem ca. 25 m langen Abschnitt, der in offener Bauweise gequert wird (vgl. auch Maßnahmentyp A 3) weitestgehend beibehalten werden. Die Erhaltung der Durchgängigkeit muss gewährleisten, dass Fische auch während der Bautätigkeit den betroffenen Abschnitt durchgueren können.
- Wird das aufgrund der Wasserhaltung geförderte Grundwasser oder das aus Baugruben abgepumpte Wasser in nahegelegene Fließgewässer eingeleitet, sind in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde Absetzbecken vorzuschalten, um das Wasser mit Sauerstoff anzureichern oder
 von eventuell vorhandenen Schwebstoffen zu befreien.
- In einzelnen Fällen kann es erforderlich sein, bauzeitbedingte temporäre Grabenüberfahrten zu erstellen. Dies erfolgt durch ein dem Gewässer/Graben angepasstes Rohr mit einem ausreichenden Durchmesser. Der schadlose Wasserabfluss des Gewässers wird ständig gewährleistet. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird diese wieder entfernt und der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf wiederhergestellt.
- Werden durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln etc. Schadstoffe freigesetzt, sind angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten (z.B. sofortige Auskofferung) und so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser zu verhindern.

Zeitpunkt der Durchführung	der Maßnahme:	
vor der Bautätigkeit	⊠ während der Bautätigkeit	nach Beendigung der Bautätigkeit
Sonstige Hinweise		



Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren § 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	Maßnahmentyp V 3 Schutz von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen	V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme CEF = CEF-Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme			
Zielsetzung und Begründung			
Es werden Maßnahmen zur Vermeidun denkmalen oder archäologischen Fund geführt.			
Ausführung			
	- Beim Auffinden von Bodenfunden sind die Untere Denkmalbehörde bzw. der LWL-Archäologie für Westfalen zu informieren (§§ 15ff DSchG NRW).		
 Dem LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten sind die Baumaßnahmen rechtzeitig anzuzeigen. Ihnen ist es in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin baubegleitend gestattet, die Grundstücke zu betreten und archäologische Untersuchungen (§ 19 DSchG NRW) oder Arbeiten zur Sicherung von Funden durchzuführen. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen vorzuhalten. 			
 Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden, wo notwendig, baubegleitend eine archäologische Prospektion bei zu erwartenden Eingriffen in den Boden durchzuführen. Generell stellt eine Prospektion eine weitestgehend zerstörungsfreie Voruntersuchung dar, mit dem Ziel die Ausdehnung, Komplexität und grobe zeitliche Einordnung einer Fundstelle einzuschätzen. Auf dieser Grundlage können Entscheidungen über Notwendig- keit, Dauer und finanziellen Umfang einer sich anschließenden archäologischen Grabung getrof- fen werden (vgl. Fachbeitrag Archäologie, Anlage 9.3 der Antragsunterlagen). 			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☑ vor der Bautätigkeit ☑ während der Bautätigkeit ☐ nach Beendigung der Bautätigkeit			
Sonstige Hinweise			

Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz	Maßnahmentyp V 4	V
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Ökologische Baubegleitung	V = Vermeidungsmaßnahme
zum Planfeststellungsverfahren		A = Ausgleichsmaßnahme
§ 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschafts-		E = Ersatzmaßnahme
gesetz (EnWG)		CEF = CEF-Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Zielsetzung und Begründung

In den ökologisch sensiblen Bereichen und hier in erster Linie in den Trassenabschnitten mit vorgesehene Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird das Vorhaben von einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) betreut. Die ÖBB umfasst in den Freileitungsabschnitten auch die Aufgaben einer bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. Maßnahmentyp V 1)

Ausführung

Die Aufgabe der ÖBB umfasst vor allem:

- Kontrolle der Einhaltung von naturschutzfachlichen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten
- Durchführung der Baumhöhlenkontrolle gemäß Maßnahmentyp V 9
- Regelmäßige Begehungen der Trasse während der Bauarbeiten und Dokumentation in Protokollform mit Text, Bild und ggf. Plan des Bauablaufes im Hinblick auf: Umsetzung der Bestimmungen
 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Einhaltung aller Bestimmungen der Genehmigungsauflagen, der wasserrechtlichen Schutzmaßnahmen und des Bodenschutzes aus umweltfachlicher Sicht
- Freigabe von Bauabschnitten zur Rodung oder im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Genehmigungsbelange wie z. B. Bauzeiteneinschränkungen
- Information an die Bauüberwachung z.B. über den vor Ort festgestellten Klärungsbedarf hinsichtlich ökologischer Probleme bei der Ausführung und die Notwendigkeiten der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden
- Festlegung, Koordination und Überwachung der umweltfachlich zur Eingriffsvermeidung und -verminderung erforderlicher Maßnahmen wie z.B.:
 - Bodenschutz
 - Gewässerschutz
 - Baumschutz
 - Amphibienschutz
 - Höhlenbaumkontrolle
 - Bauzeitenfenster
- Beweissicherung im Schadensfall; Nachbilanzierung von Eingriffen, die im Genehmigungsverfahren noch nicht absehbar waren bzw. unvorhergesehen im Baubetrieb entstanden sind.
- Vorhaltung von Listen aller Ansprechpartner bei Naturschutz-, Wasserbehörden, Naturschutzverbänden
- Teilnahme an den turnusmäßigen Baubesprechungen
- Abschließende Dokumentation in einem Bericht

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:				
⊠ vor der Bautätigkeit		□ nach Beendigung der		
_	_	Bautätigkeit		



Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz	Maßnahmentyp V 4	V
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Ökologische Baubegleitung	V = Vermeidungsmaßnahme
zum Planfeststellungsverfahren		A = Ausgleichsmaßnahme
§ 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschafts-		E = Ersatzmaßnahme
gesetz (EnWG)		CEF = CEF-Maßnahme
Sonstige Hinweise		

Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz	Maßnahmentyp V 5	V
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Erhaltung von "Wald"- und Ge-	V = Vermeidungsmaßnahme
zum Planfeststellungsverfahren	hölzstandorten im Schutzstreifen	A = Ausgleichsmaßnahme
§ 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschafts-	der Freileitung mit Beschränkung	E = Ersatzmaßnahme
gesetz (EnWG)	der Wuchshöhe	CEF = CEF-Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Zielsetzung und Begründung

Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Waldflächen im Bereich des erweiterten Schutzstreifens der Freileitung bleibt "Wald" (im forstrechtlichen Sinne), allerdings mit einer Wuchshöhenbeschränkung, erhalten. Dies gilt auch für die im Schutzstreifen liegenden sonstigen Gehölze wie Hecken, Gebüsche usw. Durch diese Maßnahmen kann ein vollständiger Verlust vermieden werden. Die verbleibenden Bestände haben jedoch eine wesentlich geringere Bedeutung.

Ausführung

Es geltenden folgende Beschränkungen:

- Die im (erweiterten) Schutzstreifen der Freileitung liegenden Waldflächen und Gehölzbestände werden nicht vollständig gerodet, sondern - soweit möglich – zurückgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt.
- Es erfolgt keine Waldumwandlung; die Standorte sind als Wald- bzw. Forstflächen auch zukünftig nutzbar.
- Ein Gehölzaufwuchs ist unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung möglich. Die maximale Wuchshöhe von Bäumen ergibt sich aus technischen Parametern und wird durch den Übertragungsnetzbetreiber festgelegt. Die anzustrebende Wuchshöhe ergibt sich für den einzelnen Waldbestand entsprechend der definierten Ziele im Rahmen des Trassenpflegemanagements des Übertragungsnetzbetreibers. Ein turnusmäßiger Kahlschlag ist im Rahmen des Trassenpflegemanagements grundsätzlich durch eine kontinuierliche Entnahme einzelner Bäume oder Baumgruppen auszuschließen.

Zeitpunkt der Durchführung	der Maßnahme:	
		⊠ nach Beendigung der
_		Bautätigkeit
Sonstige Hinweise		



Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren	Maßnahmentyp V 6 Zeitliche Beschränkung der Maß- nahmen an Gehölzen	V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme	
§ 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschafts- gesetz (EnWG)	Hammerr an Genoizen	E = Ersatzmaßnahme CEF = CEF-Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme			
Zielsetzung und Begründung			
Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Gehölzen mit Höhlungen und Spalten, die von Fledermäusen als potenzielles Sommerquartier genutzt werden, und der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) von höhlen- und gehölzbrütenden Vogelarten bei der Fällung von Gehölzen, erfolgt die notwendige Beseitigung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen im erweiterten Schutzstreifen der Leitung und z. T. auch in Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Nutzung von potenziellen Sommerquartieren der Fledermäuse.			
Ausführung			
Es gelten folgende Beschränkungen:			
 Beseitigung von Gehölzen Im Zuge der Bauarbeiten wird es erforderlich, innerhalb des beantragten Schutzstreifens der Leitung und z. T. auch in den Baustelleneinrichtungsflächen Gehölze zu beseitigen. Die Entfernung der Gehölze ist auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt. 			
Zeitpunkt der Durchführung der Maß			
		Beendigung der itigkeit	
Sonstige Hinweise			

Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren § 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	Maßnahmentyp V 7 Schutz von Bäumen und Gehölzen	V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme CEF = CEF-Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme			
Zielsetzung und Begründung			
Zur Vermeidung von Schäden an besonderen Einzelbäumen, empfindlichen Waldrändern usw. im unmittelbaren Umfeld der Baustelle durch Wirkungen den Baubetriebs erhalten die Bestände Schutzeinrichtungen.			
Ausführung			
Anlage von Schutzeinrichtungen gemäß einschlägiger Richtlinien:			
 DIN 18920, Ausgabe 2002-08 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen). 			
 RAS – LP 4, Ausgabe 1999 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und ZTV-Baumpflege. 			
Im Einzelnen gehören dazu im Wesent	ichen:		
Schutz der Stämme mit einer abge	oolsterten mind. 2 m hohen Bohlen	ummantelung.	
Keine Baustelleneinrichtung im Tra schütten von Aushub im Wurzelber			
Nach den Bautätigkeiten werden die So	hutzzäune und Absperrrungen abg	ebaut	

nach Beendigung der Bautätigkeit

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ⊠ vor der Bautätigkeit ⊠ während der

Sonstige Hinweise



Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren § 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschafts- gesetz (EnWG)	Maßnahmentyp V 8 Schutz von wertvollen/empfindlichen Vegetationsbeständen	V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme CEF = CEF-Maßnahme
Beschreibung der Maßnahme		
Zielsetzung und Begründung		
Zum Schutz wertvoller bzw. empfindlich beiten an den Maststandorten und der Z den Schutzzäune oder Absperrungen e	Zufahrten vor Beeinträchtigungen d	
Ausführung		
Zur Vermeidung von Beeinträchtigunge bereich anschließen werden Schutzzäu (Gewässer) errichtet und für die Zeit de	ıne (Gehölze, Grünland) bzw. Absp	
Der Bau von Schutzzäunen oder Abspegen Richtlinien:	errungen mit Flatterbandgerüsten e	rfolgt nach den einschlägi-
 DIN 18920, Ausgabe 2002-08 (Veg Pflanzbeständen und Vegetationsfl 		– Schutz von Bäumen,
 RAS – LP 4, Ausgabe 1999 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren während der Bauphase vor dem Betreten und Befahren). 		
Die Maßnahme wird in erster Linie in fo	lgenden Situationen umgesetzt:	
 Geschützte Biotope 		
 Uferzonen von Gewässern 		
(Der Schutz von Gehölzen erfolgt g	emäß Maßnahmentyp V 7)	
Zeitpunkt der Durchführung der Maß ☑ vor der Bautätigkeit ☑ wäh	rend der Bautätigkeit 🔲 nach	Beendigung der ätigkeit
Sonstige Hinweise		

Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz	Maßnahmentyp V 9	V / CEF
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Baumhöhlenkontrolle vor der Ro-	V = Vermeidungsmaßnahme
zum Planfeststellungsverfahren	dung / Ausbringen von Fleder-	A = Ausgleichsmaßnahme
§ 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschafts-	mauskästen	E = Ersatzmaßnahme
gesetz (EnWG)		CEF = CEF-Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Zielsetzung und Begründung

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten erfolgt vor der Fällung der Bäume eine Baumhöhlenkontrolle (einschließlich Baumspalten) bzw. bei Bäumen mit Baumhöhlen, die schwer einsehbar oder sehr klüftig sind, ein Verstopfen der Höhlen und eine vorsichtige Fällung und nach dem Öffnen der Stopfen eine Kontrolle.

Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden als vorgezogene CEF-Maßnahme im Umfeld der Gehölzbestände mit Quartierpotenzial Fledermauskästen in den umgebenden Wäldern ausgebracht. Das Anbringen der Fledermauskästen erfolgt unter Berücksichtigung der Lebensweise der betroffenen Arten.

Ausführung

Es gelten folgende Bestimmungen:

- Es wird erforderlich, Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse im erweiterten Schutzstreifen der Leitung zu fällen. Um zu vermeiden, dass es dabei zu Individuenverlusten kommt, werden die Baumhöhlen und Baumspalten in der Zeit vom 1. September bis 15. September verschlossen (vorherige Quartierkontrolle!). Alternativ werden bei Bäumen die schwer einsehbar oder sehr klüftig sind, die Höhlen erst direkt vor der Fällung verstopft. Die Bäume werden dann vorsichtig gefällt. Die Stopfen werden dann geöffnet und kontrolliert. Die ökologische Baubegleitung legt im Einzelfall fest, welche Maßnahme durchgeführt wird.
- Mit den genannten Maßnahmen ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgt auch das Ausbringen von Fledermauskästen in der unmittelbaren Umgebung. In den umgebenden Wäldern werden je 4 Fledermauskästen (Flachkästen und Rundkästen) pro zu beseitigendem Baum mit Quartierpotenzial (Bäume mit Höhlungen) ausgebracht. Die genaue Anzahl der aufzuhängenden Fledermauskästen und der Ort, wo diese aufgehängt werden (Berücksichtigung der Lebensweise der betroffenen Arten), werden durch die ökologische Baubegleitung ermittelt. Damit werden im Umfeld geeignete Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme).
- Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 07:00) erfolgt kein Betrieb.

20. Dadounio lot dan don rag boomania in don radin bonios.			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:			
		nach Beendigung der	
-	_	Bautätigkeit	
Sonstige Hinweise			
_			



Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren § 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	Maßnahmentyp V 10 Schutz von bodenbrütenden Vogelarten	V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme CEF = CEF-Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme			
Zielsetzung und Begründung			
Zur Vermeidung der Tötung von Individ flügge Junge im Nest) werden Baustelle ginn der Brutzeit (01.03.) kurz gemäht otenden Arten nicht zur Brut genutzt wer	enbereiche, die von krautiger Veget oder vegetationsfrei gehalten, so da	ation geprägt sind, vor Be-	
Ausführung			
- Mahd der Baustellenbereiche mit krautiger Vegetation vor Beginn der Brutzeit (01.03.) oder alternativ			
- Entfernung der krautigen Vegetation vor Beginn der Brutzeit (01.03.)			
 bei Bedarf in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung während der Brutzeit (bis Ende Mai) Vergrämungsmaßnahmen oder erneute Mahd zur Aufrechterhaltung eines unattraktiven Zu- standes für bodenbrütende Vogelarten 			
Zeitpunkt der Durchführung der Maß	_		
	<u> </u>	Beendigung der tigkeit	
Sonstige Hinweise		<u> </u>	

Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren § 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	Maßnahmentyp V 11 Schutz von Amphibien	V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme CEF = CEF-Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme			
Zielsetzung und Begründung			

Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden in Bereichen mit potenziellen Wanderungskorridoren von Amphibien zwischen den Laich- und Sommerbzw. Winterhabitaten Amphibiensperrzäune für die Dauer der Bauphase vorgehalten.

Ausführung

Es gelten die folgenden Bestimmungen:

- Es erfolgt eine Aufstellung von Amphibiensperrzäunen mit Fanggefäßen im Bereich von Wanderungskorridoren. Die Einzelheiten der Ausführung werden entsprechend dem Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS), FGSV Ausgabe 2000 vorgenommen. Die Zäune werden vor Beginn der Bautätigkeit bis zum 1. Februar errichtet und bis zum 1. November bzw. falls die Baustellentätigkeit über diesen Zeitpunkt hinausgeht für die Dauer der Bauphase vorgehalten. Damit ist gewährleistet, dass während der Wanderungszeiten zum und vom Laichgewässer keine Individuenverluste auftreten.
- Die Funktionsfähigkeit der Zäune wird regelmäßig kontrolliert. Zu den Wartungsarbeiten gehören während der Hauptwanderungszeiten der Amphibien allmorgendliche Kontrollgänge, die Entleerung der Fanggefäße und das Aussetzen der Amphibien jenseits des Baustellenbereichs (Umsetzung).

zung).			
Zeitpunkt der Durchführung	der Maßnahme:		
	⊠ während der Bautätigkeit	nach Beendigung der	
		Bautätigkeit	
Sonstige Hinweise			



Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz Landschaftspflegerischer Begleitplan	Maßnahmentyp V 12 Überspannung von Wald	V V = Vermeidungsmaßnahme	
zum Planfeststellungsverfahren	Oboroparmang von wald	A = Ausgleichsmaßnahme	
§ 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschafts-		E = Ersatzmaßnahme	
gesetz (EnWG)		CEF = CEF-Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme			
Zielsetzung und Begründung			
Der gesetzlich geschützte Schwarzerlenmischwald (AC1, Wertstufe V) und ein Ufergehölz (BE5, Wertstufe IV) im Hesseltal werden von der Freileitung überspannt. Mit der Überspannung ist gewährleistet, dass unter Berücksichtigung der Endwuchshöhe der Hauptbaumart, im Bereich des Schutzstreifens der Leitung keine Wuchshöhenbeschränkung besteht; hier erfolgt dementsprechend auch keine Inanspruchnahme von Wald.			
Ausführung			
Als zu berücksichtigende Endwuchshöhe der Schwarzerlen wurden 30 m zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich das Spannfeld über dem tiefer gelegenem Hesseltal folgende Masthöhen:			
- Mast 56: 56,5 m			
- Mast 57: 65,75 m			
Zeitpunkt der Durchführung der Maß	nahme:		
☐ vor der Bautätigkeit ☐ wäh	-	Beendigung der ätigkeit	
Sonstige Hinweise			

Pkt. Hesseln - Pkt. Königsholz

Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren § 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Maßnahmentyp V 13

Bewässerung von Feucht- und Nassbiotopen während der bauzeitlichen Grundwasserhaltung

V

V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme

E = Ersatzmaßnahme CEF = CEF-Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Zielsetzung und Begründung

Um die Querung des Violenbaches mittels offener Baugrube zu ermöglichen, wird mittels geschlossener Wasserhaltung eine künstliche Grundwasserabsenkung herbeigeführt. Die Ausdehnung des Absenktrichters in den gut durchlässigen Sanden und Kiesen reicht dabei bis in die Nass- und Feuchtwiese (EC1, Wertstufe V) mit Großseggenried (CD1) am Abwasserpumpwerk. Es handelt sich hierbei um ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3815-206). Durch die Maßnahme wird verhindert, dass die Absenkung des Grundwassers mit temporärer Entwässerung der oberen Bodenschichten zu einem Trockenfallen des Biotopes führt.

Ausführung

Im Rahmen der Wasserhaltung ist eine Überwachung des Wassergehaltes dieser Fläche und bei Bedarf eine Bewässerung einzuplanen. Diese kann mittels des geförderten Grundwassers bei vorheriger Sedimentation über ein Absetzbecken erfolgen. Nach dem Ende der temporären Wasserhaltungsmaßnahmen regeneriert sich der Grundwasserleiter i.d.R. innerhalb kurzer Zeit (1-2 Tage), so dass sich die ursprüngliche Situation wiedereinstellen kann. Eine nachhaltige Verringerung der Grundwassermenge kann ausgeschlossen werden, weshalb länger andauernde Maßnahmen nicht notwendig sind.

notwendig sind.			
Zeitpunkt der Durchführung			
□ vor der Bautätigkeit	🛚 während der Bautätigkeit	nach Beendigung der	
		Bautätigkeit	
Sonstige Hinweise			



Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz	Maßnahmentyp V 14	V
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Erhaltung von "Wald"- und Ge-	V = Vermeidungsmaßnahme
zum Planfeststellungsverfahren	hölzstandorten im Schutzstreifen	A = Ausgleichsmaßnahme
§ 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschafts-	der Erdverkabelung mit Be-	E = Ersatzmaßnahme
gesetz (EnWG)	schränkung des Wurzelwachs-	CEF = CEF-Maßnahme
	tums	

Beschreibung der Maßnahme

Zielsetzung und Begründung

Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Waldflächen im Bereich des Schutzstreifens des Erdkabels bleibt "Wald" (im forstrechtlichen Sinne), allerdings mit einer Einschränkung der Durchwurzelungstiefe, erhalten. Dies gilt auch für die im Schutzstreifen liegenden sonstigen Gehölze wie Hecken, welche dem Offenland zuzurechnen sind. Durch die nachfolgenden Ausführungen kann ein Verlust der Waldeigenschaft vermieden werden. Die verbleibenden Bestände haben jedoch eine geringere Nutzfunktion.

Ausführung

Es geltenden folgende Beschränkungen:

- Die im Schutzstreifen des Erdkabels liegenden Waldflächen und Gehölzbestände werden ausschließlich für den Bau des Erdkabels vollständig gerodet. Für diesen Eingriff wird ein "Antrag auf befristete Umwandlung von Wald in eine anderer Nutzungsart" beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW gestellt.
- Es erfolgt keine dauerhafte Waldumwandlung; die Standorte sind als Wald- bzw. Forstflächen auch zukünftig (wenn auch eingeschränkt als "dem Wald zugehörige Flächen" wie z.B. Waldsaum, Waldrand, Schneise) nutzbar.
- Ein Gehölzaufwuchs ist unter Berücksichtigung einer maximalen Durchwurzelungstiefe von 1,1m u EOK möglich. Eine maximale Wuchshöhe von Bäumen ergibt sich daraus nicht. Eine turnusmäßige Durchforstung bzw. Entnahme von "zu tief wurzelnden Gehölzen" ist im Rahmen des Trassenpflegemanagements grundsätzlich zum Schutz des Erdkabels zulässig.

Zeitpunkt der Durchführung	der Maßnahme:		
⊠ vor der Bautätigkeit	⊠ während der Bautätigkeit	□ nach Beendigung der Bautätigkeit	
Sonstige Hinweise			

8.1.2 Ausgleichsmaßnahmen

	Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz	Maßnahmentyp A 1	Α
L	andschaftspflegerischer Begleitplan	Rekultivierung von bauzeitlich in	V = Vermeidungsmaßnahme
	zum Planfeststellungsverfahren	Anspruch genommenen Flächen	A = Ausgleichsmaßnahme
8	3 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschafts-		E = Ersatzmaßnahme
	gesetz (EnWG)		CEF = CEF-Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Zielsetzung und Begründung

Mit der Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen wird der vorhandene Zustand von leicht regenerierbaren Biotopen wie intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen oder Ruderalfluren wiederhergestellt. Bei schwer bis nicht regenerierbaren Biotopen wird z.B. durch Wiederaufforstung von Waldbereichen eine Entwicklung von naturnahen Vegetationseinheiten initiiert. Es ist das grundsätzliche Ziel der Rekultivierungsmaßnahmen, nach Abschluss der Bautätigkeit das Baufeld wieder in den Zustand vor Beginn der Baumaßnahme zu versetzen. Grundlage hierfür ist die Wiederherstellung des Bodenprofils (vgl. Maßnahme V 1).

Bei Rekultivierungsmaßnahmen im Bereich des Erdkabelgrabens sind Vorgaben zur bodenschonenden Rückverfüllung, zur Oberbodenabdeckung, zur Tieflockerung und zur Zwischenbewirtschaftung gemäß dem Bodenschutzkonzept (Anlage 9.2 der Antragsunterlagen) umzusetzen. Bei der Maßnahmenausführung werden die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit sowie die maximal tolerierbaren Bodendrücke nach DIN 19639 beachtet.

Ausführung

Acker: Wiederherstellung des Bodenprofils, ggf. Aufhebung von Bodenverdichtungen

<u>Grünland</u>: Die Fläche ist nach der Wiederherstellung des Bodenprofils je nach Bedarf vor der Grünland-Einsaat einmal zu fräsen und danach mit einer artenreichen Dauergrünlandmischung mit Kräutern einzusäen. Es ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

<u>Sukzessionsflächen</u>: Zur Regeneration von Ruderalfluren, Gewässerböschungen und ähnlichen Standorten wird die Fläche nach der Wiederherstellung des Bodenprofils der Eigenentwicklung überlassen.

<u>Gehölze</u>: Als Ausgleich für gerodete Gehölze sind auf den Flächen nach der Wiederherstellung des Bodenprofils in Abstimmung mit dem Eigentümer neue Gehölze in angemessener Qualität anzupflanzen. Waldbereiche im gerodeten Kabelschutzstreifen werden der natürlichen Sukzession überlassen. Tiefwurzelnde Gehölze müssen dabei durch regelmäßiges Trassenmanagement identifiziert und entfernt werden, um die Sicherheit der Leitung aufrecht zu erhalten.

Fertigstellungspflege

Acker, Sukzessionsflächen: Es sind keine Pflegemaßnahmen vorgesehen

<u>Grünland</u>: Während des ersten Jahres ist die Fläche im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung einbis zweimal zu mähen.

<u>Gehölze</u>: Während des ersten Jahres sind Hochstämme und Heckengehölzen regelmäßig zu bewässern. Außerdem sind die Pflanzflächen von Wildwuchs freizuhalten.



Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren § 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschafts-	Maßnahmentyp A 1 Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen	A V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme			
gesetz (EnWG)		CEF = CEF-Maßnahme			
Zeitpunkt der Durchführung der Maß	Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:				
☐ vor der Bautätigkeit ☐ wäh	rend der Bautätigkeit 🔀 nach	Beendigung der			
	Bauta	ätigkeit			
Sonstige Hinweise					
-					

Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz
Landschaftspflegerischer Begleitplan
zum Planfeststellungsverfahren

zum Planfeststellungsverfahren § 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Maßnahmentyp A 2

Randliche Eingrünung der KÜS mit standortheimischen Gehölzen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft

Α

V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme F = Frsatzmaßnahme

CEF = CEF-Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Zielsetzung und Begründung

Die beiden Kabelübergabestationen "Riesberg" und "Klusebrink" werden zur freien Landschaft hin durch die Anlage von Gehölzstreifen mit standortheimischen, freiwachsenden Arten eingegrünt, um eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes zu erreichen. Zudem dienen die Gehölzpflanzungen auf derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen dem Ausgleich beeinträchtigter Bodenfunktionen.

Ausführung

Die Flächen sind als mindestens 5 m breite, dreireihige Baumecken anzulegen und mit Pflanzmaterial regionaler Herkunft (mit Herkunftsnachweis) zu bepflanzen. Die Anpflanzungen setzen sich aus höheren Gehölzen und Bäumen als "Überhälter" in der Kernzone und kleineren Gehölzen in den umgebenden Mantelzonen zusammen. Die Artenzusammensetzung orientiert sich an der potenziell natürlichen Vegetation (Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald). In der Kernzone sind Buchen (Fagus sylvatica) sowie folgende weitere Arten als Heister (2xv, 50-200 cm) zu verwenden:

Waldmeister-Buchenwald

- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Traubeneiche (Quercus petraea)
- Esche (Fraxinus excelsior)
- Winterlinde (Tilia cordata)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Elsbeere (Sorbus torminalis)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Sandbirke (Betula pendula)

Hainsimsen-Buchenwald

- Sandbirke (Betula pendula)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Traubeneiche (Quercus petraea)

Die Mantelzonen sind mit standortheimischen Sträuchern (1xv, 70-90 cm) und seltenen Arten (Wildobst, Elsbeere) anzulegen. Der Reihen- und Pflanzabstand beträgt 1,50 m, wobei einzelnen Gehölzarten in Gruppen zu pflanzen sind.

Während des ersten Jahres sind Hochstämme und Heckengehölzen regelmäßig zu bewässern. Außerdem sind die Pflanzflächen von Wildwuchs freizuhalten. Die Flächen sind vor Wildverbiss in geeigneter Weise zu schützen. Verluste von Gehölzen sind zu ersetzen.

Zukünftige Bewirtschaftung/Unterhaltung

Nach Abschluss der Entwicklungspflege sind keine regelmäßigen Pflegemaßnahmen vorgesehen.

	0 1 0	0 0	•	•
Zeitpunkt der Durchführung	der Maßnahme:			
vor der Bautätigkeit	☐ während der Baut	tätigkeit 🖂	nach Beendigung Bautätigkeit	der
Sonstige Hinweise				
-				



Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren § 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschafts-	Maßnahmentyp A 3 Wiederherstellung des Violenbaches nach der bauzeitlichen Verlegung	A V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme	
gesetz (EnWG)	Sauzonnon vonegang	CEF = CEF-Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme			
Zielsetzung und Begründung			
Für den Bau der Kabeltrasse in offener Bauweise zur Unterquerung des Violenbaches muss dieser temporär verlegt werden. Im Bereich des Bachlaufs erfolgt dabei ein Eingriff in das bestehende Ufer und der Bachsohle. Dieser ist lokal auf den Bereich der Querung mit einer Breite von ca. 25 m begrenzt. Durch die fachgerechte Wiederherstellung der Bachsohle und des Ufers kann die ursprüngliche Morphologie rekonstruiert werden, so dass der Wasserhaushalt und die Biotop- und Lebensraumfunktionen ihren ursprünglichen Zustand annehmen können.			
Ausführung			
Bei der Wiederherstellung des Bachlaumentvp V 1) und des Grund- und Oberf		•	

Bei der Wiederherstellung des Bachlaufes sind die Maßnahmen zum Schutz des Bodens (Maßnahmentyp V 1) und des Grund- und Oberflächenwassers (Maßnahmentyp V 2) zu beachten. Bachsohle und Ufer sind fachgerecht zu modellieren. In Abstimmung mit dem Kreis Gütersloh sind bei der Uferund Sohlgestaltung des Violenbaches auch Maßnahmen zur Habitatverbesserung anzustreben.

Nach der Wiederherstellung der Bachsohle und des Ufers wird der Gewässerabschnitt zur Regeneration der Eigenentwicklung überlassen (vgl. Maßnahmentyp A 1). Die ökologische Baubegleitung überprüft in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, ob ggf. Maßnahmen zur Böschungs- und Ufersicherung (z.B. Aussaat zur Beschleunigung der Vegetationsentwicklung) erforderlich sind.

überprüft in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, ob ggf. Maßnahmen zur Böschungs- und Ufersicherung (z.B. Aussaat zur Beschleunigung der Vegetationsentwicklung) erforderlich sind.			
Zeitpunkt der Durchführung	g der Maßnahme:		
□ vor der Bautätigkeit	während der Bautätigkeit	⊠ nach Beendigung der	
		Bautätigkeit	
Sonstige Hinweise			
_			
-			

8.1.3 Ersatzmaßnahmen

Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz	Maßnahmentyp E 1	E
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Naturnaher Waldumbau in	V = Vermeidungsmaßnahme
zum Planfeststellungsverfahren	Borgholzhausen-Ravens-	A = Ausgleichsmaßnahme
§ 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschafts-	berg/Barenberg/Bad Driburg,	E = Ersatzmaßnahme
gesetz (EnWG)	Kreis Gütersloh, Flur 22 der Ge-	CEF = CEF-Maßnahme
	markung Borgholzhausen	
	(Flächengröße 109.630 m²)	

Beschreibung der Maßnahme

Ausgangssituation

Fichtenforst und Schlagflur/Windwurfflächen, z. T. mit durch Sukzession entstandenen Gebüschen, Wertstufe 2. Es handelt sich um fünf Teilflächen zwischen 8.525 m² und 41.461 m² mit einer Gesamtfläche von rd. 11 ha. Diese befinden sich innerhalb einer Kompensationskulisse mit insgesamt sieben Einzelflächen und einer Gesamtgröße von rd. 16,5 ha im westlichen Bereich des Haller Osningkammes. Zwei der sieben Teilflächen wurden als Kompensationsmaßnahmen bereits im LBP für den Planfeststellungsabschnitt Gütersloh – Hesseln berücksichtigt.

Zielsetzung und Begründung

Zur Wiederherstellung beeinträchtigter Waldfunktionen durch Wuchshöhenbeschränkung wird die Entwicklung von standortgerechtem Buchenmischwald mit einem Buchenanteil > 80 % einschließlich 5 % weiteren lebensraumtypischen Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation des Hainsimsenund Waldmeister-Buchenwaldes, Wertstufe 3–4, angestrebt.

In Folge von zwischenzeitlich eintretenden Kalamitäten kann es standortbezogen zielführend sein, anstelle eines Buchenwaldes einen Eichen-Hainbuchen-Mischwald zu etablieren. In Waldrandbereichen können bei Bedarf heimische, standortgerechte Straucharten (z.B. Malus sylvestris, Prunus spinosa etc.) etabliert werden. Die Umwandlung des Fichtenbestandes erfolgt i.d.R. durch Buchenunterbau (Fagus sylvatica) sowie durch Initialpflanzung bzw. Naturverjüngung folgender weiterer Baumarten:

Waldmeister-Buchenwald

- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Traubeneiche (Quercus petraea)
- Esche (Fraxinus excelsior)
- Winterlinde (Tilia cordata)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Elsbeere (Sorbus torminalis)
- Sandbirke (Betula pendula)

Zukünftige Bewirtschaftung/Unterhaltung

- Kein Kahlschlag.
- Erhaltung von lebensraumtypischen Mischbaumarten bei Waldpflegemaßnahmen, ansonsten Entwicklungspflege nach forstlichen Maßgaben.
- Zulassen eines Waldrandaufbaus aus lebensraumtypischen Arten, der sich in der Artenzusammensetzung vom übrigen Wald unterscheidet, Mindestbreite 15 m.
- Nach Beendigung der Vertragslaufzeit (30 Jahre) wird ein Totholzverbleib gem. Biotopholzstrategie von Wald und Holz NRW ("Xylobius") umgesetzt.

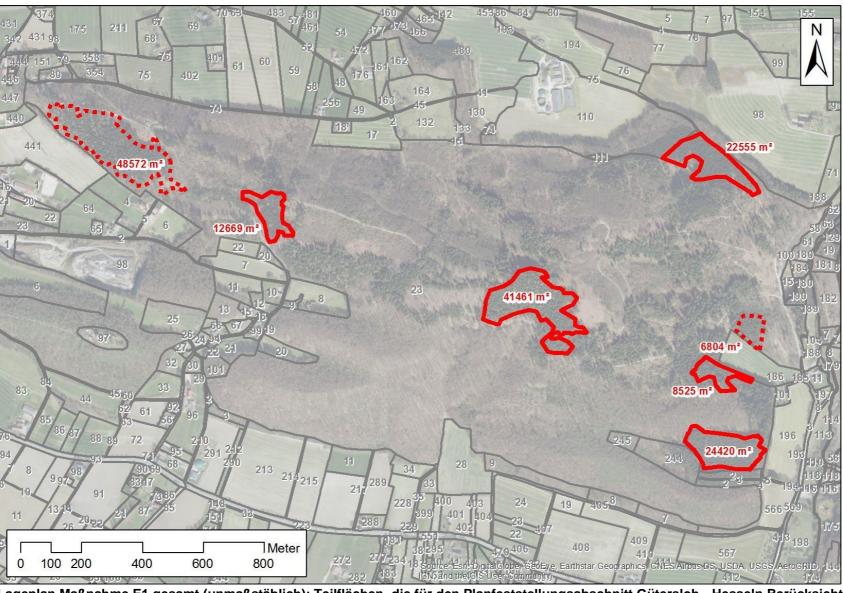
Bei Bedarf sind Schutzmaßnahmen gegenüber Wildschäden durchzuführen.

Hainsimsen-Buchenwald

- Espe (Populus tremula)
- Sandbirke (Betula pendula)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Traubeneiche (Quercus petraea)



Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren § 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschafts- gesetz (EnWG)	Maßnahmentyp E 1 Naturnaher Waldumbau in Borgholzhausen-Ravens- berg/Barenberg/Bad Driburg, Kreis Gütersloh, Flur 22 der Ge- markung Borgholzhausen (Flächengröße 109.630 m²)	E V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme CEF = CEF-Maßnahme		
Umsetzungszeitraum Ende der Maßnahme nach spätestens 30 Jahren.				
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:				
 ☑ Beginn der Maßnahmenumset-				
Sonstige Hinweise				
Flächeneigentümer: Regionalforstamt Hochstift Bad Driburg				
<u>Unterhaltung</u> : Regionalforstamt Hochstift Bad Driburg				
<u>Dauer:</u> für die Dauer der Eingriffswirkung				



Lageplan Maßnahme E1 gesamt (unmaßstäblich); Teilflächen, die für den Planfeststellungsabschnitt Gütersloh - Hesseln Berücksichtigung fanden, sind gestrichelt dargestellt



Pkt. Hesseln - Pkt. Königsholz	Maßnahme E 19	E									
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Naturnaher Waldumbau auf	V = Vermeidungsmaßnahme									
zum Planfeststellungsverfahren											
§ 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschafts-	Flur 30 der Gemarkung Rheda	E = Ersatzmaßnahme									
gesetz (EnWG)											
Beschreibung der Maßnahme											
Ausgangssituation											
Kiefernforst, alt, Gesamtflächengröße	Kiefernforst, alt, Gesamtflächengröße 36.000 m².										
Zielsetzung und Begründung											

Die vernehmlich mit Kiefern

Die vornehmlich mit Kiefern bestockten Flächen (zwei Teilflächen; 2,1 ha und 1,5 ha) werden zu naturnahen Laubwaldflächen mit lebensraumtypischen Gehölzarten entwickelt (Stieleichen-Hainbuchenwald und Buchenwald). Dieser Waldumbau dient vorrangig dem Ausgleich beeinträchtigter Waldfunktionen durch Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen der neuen Leitung.

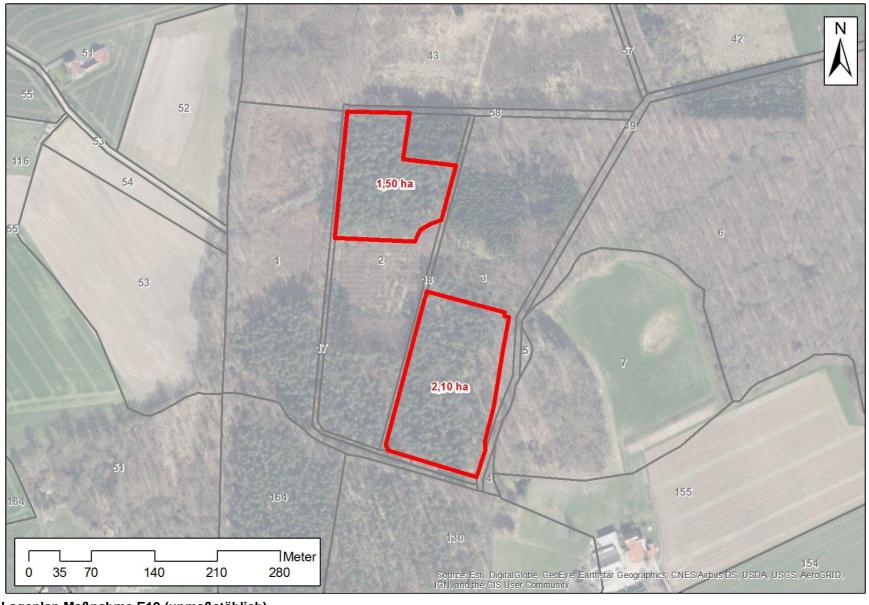
Flächenherstellung

- Unterbau mit Rotbuchen;
- Förderung von Stieleichen und Rotbuchen;
- Kurzfristige Entnahme von Fichten und nicht einheimischen Nadelgehölzen;
- mittelfristige Entnahme der Kiefern;
- in grundwassernahen Bereichen Entnahme der Nadelbäume ohne weitere forstliche Maßnahmen (Sukzession);
- es ist Pflanzmaterial regionaler Herkunft (Forstware mit Herkunftsnachweis) zu verwenden;
- die Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen.
- Der Pflanzverband für die Hauptbaumarten beträgt 2,0 x 1,0 m. Die Fläche ist als Schutz vor Wildverbiss (durch Hasen und Rehe) in geeigneter Weise einzuzäunen. In den ersten vier Jahren ist die Krautschicht 2 x während der Vegetationsperiode zu mähen. Der Einsatz von Herbiziden ist nicht zulässig. Bei einem Pflanzenausfall über 15% der gepflanzten Bäume ist eine Nachpflanzung durchzuführen.

Zukünftige Bewirtschaftung/Unterhaltung

Nach Abschluss der Entwicklungspflege wird der Bestand nach den Grundsätzen naturgemäßer Waldwirtschaft bewirtschaftet. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist nicht zulässig.										
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:										
 ☑ Beginn der Maßnahmenums-										
Sonstige Hinweise										
Flächeneigentümer: Fürstlich zu Bentheim-Tecklenburgisches Forstamt										
<u>Unterhaltung</u> : Amprion / Eigentümer										
<u>Dauer:</u> für die Dauer der Eingriffswirkung										

\$



Lageplan Maßnahme E19 (unmaßstäblich)



Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren § 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschafts- § 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschafts-												
gesetz (EnWG) (Flächengröße 4.720 m²) CEF = CEF-Maßnahme												
Beschreibung der Maßnahme												
<u>Ausgangssituation</u>												
Artenarmes Intensivgrünland, Wertstufe II. Gesamtflächengröße 4.720 m². Es handelt sich um die Erweiterung einer 16.800 m² Fläche auf demselben Flurstück. Diese Kompensationsmaßnahme (E20) wurde im LBP für den Planfeststellungsabschnitt Gütersloh – Hesseln berücksichtigt. Die Gesamtgröße der beiden Extensivierungsflächen E20 und E20/2 beträgt somit 21.520 m².												
Zielsetzung und Begründung												
Die Fläche wird zu einer Extensivgrünk	andfläche entwickelt.											
Durch die Extensivierung der Nutzung in artenreiches Extensivgrünland überfi Entwässerungsmaßnahmen wird zuder	ührt werden. Infolge des Verzichts	von Pflegeumbrüchen und										
Flächenherstellung und zukünftige Bew	virtschaftung/Unterhaltung											
Die Extensivierung der Nutzung der Gr rung der Anzahl der Weidetiere mit folg		if Düngung und Reduzie-										
 Mähweidennutzung: Erster Schnitt mit Abräumen des Mähgutes ab 15.06., danach Beweidung mit bis zu 4 GVE/ha bis zum 31.11., keine Düngung, kein Pflegeumbruch, keine Entwässerungsmaßnahme, keine Zufütterung, kein Biozideinsatz Alternativ Wiesennutzung: Erster Schnitt ab 15.06., zweiter Schnitt ab 01.09., Mähgut abräumen, keine Düngung, kein Pflegeumbruch, keine Entwässerungsmaßnahme, kein Biozideinsatz 												
Zeitpunkt der Durchführung der Maß	nahme:											
Beginn der Maßnahmenumset-												
Sonstige Hinweise												
Flächeneigentümer: Bentheim-Tecklen	Flächeneigentümer: Bentheim-Tecklenburgschen-Verwaltung											
Unterhaltung: Pächter (Landwirt)												

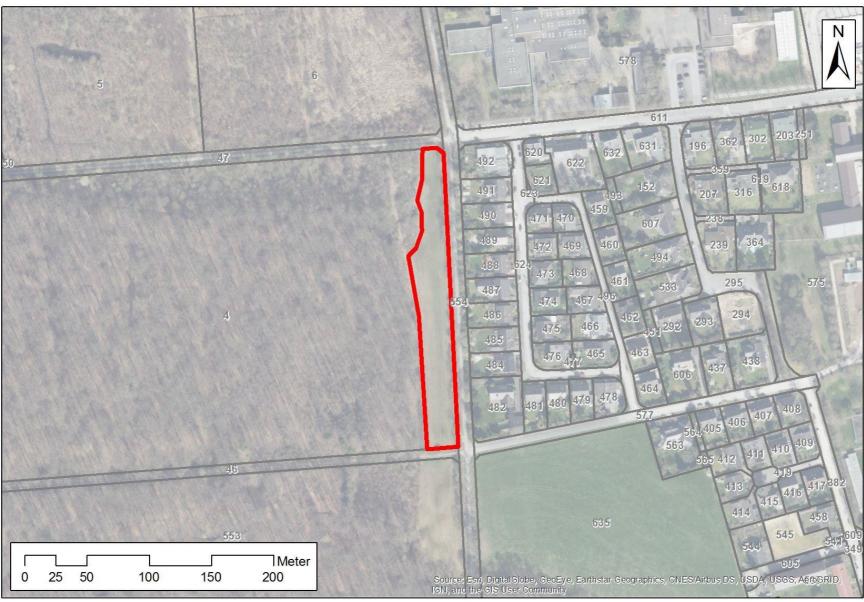
Dauer: für die Dauer der Eingriffswirkung



Lageplan Maßnahme E20/2 (unmaßstäblich); Die Teilfläche E20 fand für den Planfeststellungsabschnitt Gütersloh - Hesseln Berücksichtigung und ist gestrichelt dargestellt



Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren § 43 Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	Maßnahmentyp E 31 Extensivierung von Grünlandnutzung auf dem Flurstück 4, Flur 28 der Gemarkung Rheda (Flächengröße 5.429 m²)	E V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme CEF = CEF-Maßnahme										
Beschreibung der Maßnahme												
Ausgangssituation												
Artenarmes Intensivgrünland, Wertstufe	e II. Gesamtflächengröße 5.429 m².											
Zielsetzung und Begründung												
Die Fläche wird zu einer Extensivgrünla	andfläche entwickelt.											
Durch die Extensivierung der Nutzung in artenreiches Extensivgrünland überfü Entwässerungsmaßnahmen wird zuder	ührt werden. Infolge des Verzichts v	on Pflegeumbrüchen und										
Flächenherstellung und zukünftige Bew	rirtschaftung/Unterhaltung											
rung der Anzahl der Weidetiere mit folg - Mähweidennutzung: Erster Schnitt mit Abräumen d GVE/ha bis zum 31.11., keine nahme, keine Zufütterung, kein - Alternativ Wiesennutzung: Erster Schnitt ab 15.06., zweite	Die Extensivierung der Nutzung der Grünlandfläche soll durch Verzicht auf Düngung und Reduzierung der Anzahl der Weidetiere mit folgenden Auflagen erfolgen: - Mähweidennutzung: Erster Schnitt mit Abräumen des Mähgutes ab 15.06., danach Beweidung mit bis zu 4 GVE/ha bis zum 31.11., keine Düngung, kein Pflegeumbruch, keine Entwässerungsmaßnahme, keine Zufütterung, kein Biozideinsatz											
Zeitpunkt der Durchführung der Maß	nahme:											
 ☑ Beginn der Maßnahmenumset-												
Sonstige Hinweise												
Flächeneigentümer: Bentheim-Tecklenburgschen-Verwaltung												
Unterhaltung: Pächter (Landwirt)												
Dauer: für die Dauer der Eingriffswirkur	<u>Dauer:</u> für die Dauer der Eingriffswirkung											



Lageplan Maßnahme E31 (unmaßstäblich)



8.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Für die Einordnung der Biotoptypen nach ihrer Regenerationsfähigkeit in den nachfolgenden Tabellen bedeutet:

- ** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
- * nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
- ° leicht bis bedingt regenerierbar (< 25 Jahre)

Bei der Angabe zum Kompensationsbedarf können sich rundungsbedingte Abweichungen ergeben.

8.2.1 Schutzgut Pflanzen (Biotope)

Tabelle 19: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von Biotopen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen

Kürzel	Biotoptyp	Wert	§	Reg.	Inanspruchnahme	Kf	Kompensationsbedarf
AA0	Buchenwald	V		**	1,1941 ha	3	3,5823 ha
AA1	Eichen-Buchenmischwald	V		**	0,0145 ha	3	0,0434 ha
AA2	Buchenmischwald mit heimischen Laubbaumarten	V		**	0,0687 ha	3	0,2060 ha
AA4	Buchenmischwald mit Nadelbaumarten	IV		*	0,0252 ha	2	0,0504 ha
AA4	Buchenmischwald mit Nadelbaumarten	V		**	0,0967 ha	3	0,2902 ha
AB1	Buchen-Eichenmischwald	٧		**	0,0034 ha	3	0,0103 ha
AJ0	Fichtenwald	II		0	0,0204 ha	0	0 ha
AQ0	Hainbuchenwald	IV		*	0,0075 ha	2	0,0149 ha
AT1	Kahlschlagfläche	II		0	0,2564 ha	0	0 ha
AT1	Kahlschlagfläche	III		0	1,3258 ha	1	1,3258 ha
AU0	Aufforstung	II		0	0,0048 ha	0	0ha
AU0	Aufforstung	Ш		0	0,4782 ha	1	0,4782 ha
AV1	Waldmantel	III		0	0,0127 ha	1	0,0127 ha
AV1	Waldmantel	IV		*	0,0319 ha	2	0,0638 ha
BB11	Gebüsch und Strauchgruppen mit heimischen Straucharten	II		٥	0,0583 ha	0	0 ha
BB11	Gebüsch und Strauchgruppen mit heimischen Straucharten	III		٥	0,0880 ha	1	0,0880 ha
BB11	Gebüsch und Strauchgruppen mit heimischen Straucharten	IV		*	0,0449 ha	2	0,0898 ha
BB2	Einzelstrauch	III		0	0,0025 ha	1	0,0025 ha
BD0	Hecke	II		0	0,0098 ha	0	0 ha
BD0	Hecke	III		0	0,0449 ha	1	0,0449 ha
BD3	Gehölzstreifen	Ш		0	0,0390 ha	1	0,0390 ha
BE5	Ufergehölz aus heimischen Laub- baumarten	III		۰	0,0186 ha	1	0,0186 ha

Kürzel	Biotoptyp	Wert	§	Reg.	Inanspruchnahme	Kf	Kompensationsbedarf
BF2	Baumgruppe	Ш		0	0,0108 ha	1	0,0108 ha
BF3	Einzelbaum	III		0	0,0084 ha	1	0,0084 ha
BF3	Einzelbaum	IV		*	0,0030 ha	2	0,0060 ha
BF4	Obstbaum	II		0	0,0014 ha	0	0 ha
BF4	Obstbaum	Ш		0	0,0056 ha	1	0,0056 ha
BF5	Obstbaumgruppe, Streuobstbestand	Ш		0	0,0056 ha	1	0,0056 ha
BF6	Obstbaumreihe	Ш		0	0,0112 ha	1	0,0112 ha
BM2	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen mit Laubbäumen	II		0	0,0064 ha	0	0 ha
DD0	Kalkhalbtrockenrasen	IV		*	0,0239 ha	2	0,0479 ha
EA0	Fettwiese	II		o	1,4439 ha	0	0ha
EA0	Fettwiese	Ш		0	1,5570 ha	1	1,5570 ha
EA0	Fettwiese	IV		*	0,1881 ha	2	0,3762 ha
EA3	Fettwiese, Neueinsaat	I		0	1,7339 ha	0	0ha
EB0	Fettweide	II		0	4,7897 ha	0	0ha
EB0	Fettweide	III		0	0,1935 ha	1	0,1935 ha
EC1	Nass- und Feuchtwiese	IV	§	*	0,0536 ha	2	0,1071 ha
EC1	Nass- und Feuchtwiese	V	§	**	0,1591 ha	3	0,4772 ha
EC2	Nass- und Feuchtweide	IV		*	0,2171 ha	2	0,4342 ha
EE0	Grünlandbrache	III		0	0,0358 ha	1	0,0358 ha
FM4	Quellbach	II		0	0,0138 ha	0	0 ha
FM6	Mittelgebirgsbach	I		0	0,0342 ha	0	0 ha
FM6	Mittelgebirgsbach	II		0	0,0298 ha	0	0 ha
FM6	Mittelgebirgsbach	IV		*	0,0503 ha	2	0,1007 ha
FN0	Graben	II		0	0,0925 ha	0	0 ha
FN0	Graben	III		0	0,0030 ha	1	0,0030 ha
HA3	Sand-, Silikatacker	II		0	0,1966 ha	0	0 ha
HA6	Schwerer Lehm-, Tonacker	II		0	21,7180 ha	0	0 ha
НС	Rain, Straßenränder	III		0	0,0265 ha	1	0,0265 ha
HC4	Verkehrsrasenfläche	III		0	0,3002 ha	1	0,3002 ha
HJ0	Garten, Baumschule	I		0	0,0216 ha	0	0 ha
HJ7	Weihnachtsbaumkultur	I		0	0,0648 ha	0	0 ha
HK1	Streuobstgarten	Ш		0	0,0045 ha	0	0 ha
HK2	Streuobstwiese	IV		*	0,0252 ha	2	0,0505 ha
НК3	Streuobstweide	IV		*	0,3823 ha	2	0,7645 ha
HM4	Trittrasen, Rasenplatz, Sportrasen	I		0	0,0214 ha	0	0 ha
HT5	Lagerplatz	I		0	0,0002 ha	0	0 ha
KA2	Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur	IV	§	*	0,0004 ha	2	0,0008 ha
SB2/ HJ0	Einzel- und Reihenhaussiedlung / Garten, Baumschule	I		٥	0,0088 ha	0	0 ha



Kürzel	Biotoptyp	Wert	§	Reg.	Inanspruchnahme	Kf	Kompensationsbedarf				
VA0	Verkehrsstraßen (ohne Differenzierung)	1		0	0,3408 ha	0	0 ha				
VB0	Weg (ohne Differenzierung)	- 1		0	0,0070 ha	0	0 ha				
VB0	Weg (ohne Differenzierung)	II		0	0,0067 ha	0	0 ha				
VB3a	Landwirtschaftsweg	I		0	0,0586 ha	0	0 ha				
VB3a	Landwirtschaftsweg	II		0	0,1853 ha	0	0 ha				
VB3b	Waldwirtschaftsweg	II		0	0,0693 ha	0	0 ha				
VB5	Rad-, Fußweg, befestigt	- 1		0	0,0152 ha	0	0 ha				
	Summe 37,9714 ha 10,8835 ha										

Tabelle 20: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von Biotopen im Bereich der bauzeitlichen Zuwegungen

Kürzel	Biotoptyp	Wert	§	Reg.	Inanspruchnahme	Kf	Kompensationsbedarf
AA0	Buchenwald	IV		*	0,0008 ha	2	0,0015 ha
AA0	Buchenwald	V		**	0,0098 ha	3	0,0295 ha
AA1	Eichen-Buchenmischwald	V		**	0,0186 ha	3	0,0559 ha
AA2	Buchenmischwald mit heimischen Laubbaumarten	V		**	0,0035 ha	3	0,0106 ha
AA4	Buchenmischwald mit Nadelbaumarten	IV		*	0,0016 ha	2	0,0033 ha
AJ0	Fichtenwald	П		o	0,0186 ha	0	0 ha
AJ0	Fichtenwald	Ш		o	0,0003 ha	1	0,0003 ha
AT1	Kahlschlagfläche	Ш		٥	0,0010 ha	1	0,0010 ha
AU0	Aufforstung	III		٥	0,0368 ha	1	0,0368 ha
ВАЗ	Siedlungsgehölz	III		0	0,0032 ha	1	0,0032 ha
BB11	Gebüsch und Strauchgruppen mit heimischen Straucharten	III		o	0,0026 ha	1	0,0026 ha
BB11	Gebüsch und Strauchgruppen mit heimischen Straucharten	IV		*	0,0087 ha	2	0,0174 ha
BD0	Hecke	II		o	0,0071 ha	0	0 ha
BD0	Hecke	Ш		٥	0,0161 ha	1	0,0161 ha
BD0	Hecke	IV		*	0,0008 ha	2	0,0016 ha
BD3	Gehölzstreifen	III			0,0021 ha	1	0,0021 ha
BE5	Ufergehölz aus heimischen Laub- baumarten	IV	(§)	*	0,0005 ha	2	0,0010 ha
BF2	Baumgruppe	Ш		o	0,0038 ha	1	0,0038 ha
BF3	Einzelbaum	III		٥	0,0013 ha	1	0,0013 ha
BF3	Einzelbaum	IV		*	0,0022 ha	2	0,0044 ha
BG1	Kopfbaumreihe	III		0	0,0004 ha	1	0,0004 ha
EA0	Fettwiese	П		0	0,0535 ha	0	0 ha
EA0	Fettwiese	Ш		o	0,0044 ha	1	0,0044 ha
EA0	Fettwiese	IV		*	0,0134 ha	2	0,0267 ha

Kürzel	Biotoptyp	Wert	§	Reg.	Inanspruchnahme	Kf	Kompensationsbedarf
EA3	Fettwiese, Neueinsaat	ı		0	0,0620 ha	0	0 ha
EB0	Fettweide	Ш		o	0,2607 ha	0	0 ha
EC1	Nass- und Feuchtwiese	IV	§	*	0,0651 ha	2	0,1302 ha
EE0	Grünlandbrache	Ш		o	0,0004 ha	1	0,0004 ha
FM4	Quellbach	IV		*	0,0022 ha	2	0,0045 ha
FM6	Mittelgebirgsbach	I		0	0,0006 ha	0	0 ha
FM6	Mittelgebirgsbach	IV	(§)	*	0,0003 ha	2	0,0005 ha
FM6	Mittelgebirgsbach	V	§	**	0,0023 ha	3	0,0068 ha
FN0	Graben	Ш		o	0,0101 ha	0	0 ha
FN0	Graben	Ш		٥	0,0207 ha	1	0,0207 ha
HA3	Sand-, Silikatacker	Ш		0	0,0541 ha	0	0 ha
HA6	Schwerer Lehm-, Tonacker	Ш		0	0,7117 ha	0	0 ha
НС	Rain, Straßenränder	Ш		٥	0,0018 ha	0	0 ha
HC4	Verkehrsrasenfläche	Ш		0	0,0816 ha	0	0 ha
HC4	Verkehrsrasenfläche	Ш		0	0,0305 ha	1	0,0305 ha
HJ0	Garten, Baumschule	ı		0	0,0299 ha	0	0 ha
HK1	Streuobstgarten	Ш		٥	0,0001 ha	0	0 ha
HK2	Streuobstwiese	IV		*	0,0110 ha	2	0,0220 ha
НК3	Streuobstweide	IV		*	0,0315 ha	2	0,0630 ha
HM0	Park, Grünanlage	Ш		0	0,0060 ha	0	0 ha
HM4	Trittrasen, Rasenplatz, Sportrasen	I		٥	0,0003 ha	0	0 ha
HT5	Lagerplatz	I		٥	0,0182 ha	0	0 ha
KB0b	trockener eutropher Saum bzw. lini- enf. Hochstaudenflur	II		٥	0,0054 ha	0	0 ha
KB0b	trockener eutropher Saum bzw. lini- enf. Hochstaudenflur	III		0	0,0009 ha	1	0,0009 ha
LB1	Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft	Ш		0	0,0014 ha	0	0 ha
LB1	Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft	=		0	0,0008 ha	1	0,0008 ha
SB5	Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche	I		0	0,0087 ha	0	0 ha
VA0	Verkehrsstraßen (ohne Differenzierung)	I		0	1,1676 ha	0	0 ha
VB0	Weg (ohne Differenzierung)	I		٥	0,1105 ha	0	0 ha
VB0	Weg (ohne Differenzierung)	II		o	0,0159 ha	0	0 ha
VB3a	Landwirtschaftsweg	ı		0	0,3624 ha	0	0 ha
VB3a	Landwirtschaftsweg	Ш		o	0,1764 ha	0	0 ha
VB3b	Waldwirtschaftsweg	I		0	0,0003 ha	0	0 ha
VB3b	Waldwirtschaftsweg	II		0	0,0736 ha	0	0 ha
VB6	Reitweg	I		0	0,0012 ha	0	0 ha
				Summe	3,5375 ha		0,5042 ha



Kürzel	Biotoptyp	Wert	§	Reg.	Inanspruchnahme	Kf	Kompensationsbedarf
AT1	Kahlschlagfläche	Ш		0	0,0010 ha	0	0 ha
AT1	Kahlschlagfläche	III		0	0,0010 ha	1	0,0010 ha
AU0	Aufforstung, Pionierwald	III		0	0,0014 ha	1	0,0014 ha
EA0	Fettwiese	IV		*	0,0010 ha	2	0,0020 ha
EB0	Fettweide	П		0	0,0038 ha	0	0 ha
HA6	Schwerer Lehm-, Tonacker	П		0	0,0044 ha	0	0 ha
			S	Summe	0,00126 ha		0,0044 ha

Tabelle 22: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von Biotopen im Bereich der Cross-Bonding-Schächte

Kürzel	Biotoptyp	Wert	§	Reg.	Inanspruchnahme	Kf	Kompensationsbedarf				
EB0	Fettweide	II		0	0,0003 ha	0	0 ha				
HA6	Schwerer Lehm-, Tonacker	II		0	0,0006 ha	0	0 ha				
			S	Summe	0,0009 ha		0 ha				

Tabelle 23: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von Biotopen im Bereich der Kabelübergabestationen (einschließlich Zufahrten)

Kürzel	Biotoptyp	Wert	§	Reg.	Inanspruchnahme	Kf	Kompensationsbedarf				
EA0	Fettwiese	III		0	0,0210 ha	1	0,0210 ha				
EA3	Fettwiese, Neueinsaat	I		0	0,2549 ha	0	0 ha				
HA6	Schwerer Lehm-, Tonacker	II		0	0,7367 ha	0	0 ha				
НС	Rain, Straßenränder	II		0	0,0045 ha	0	0 ha				
VA0	Verkehrsstraßen (ohne Differenzierung)	I		0	0,0048 ha	0	0 ha				
VB3a	Landwirtschaftsweg	II		0	0,0160 ha	0	0 ha				
			S	Summe	1,0379 ha		0,0210 ha				

Tabelle 24: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von Wald- und sonstigen Gehölzbiotopen im Schutzstreifen

Kürzel	Biotoptyp	Wert	§	Reg.	Inanspruchnahme	Kf	Kompensationsbedarf
AA0	Buchenwald	V		**	0,6610 ha	2	1,3220 ha
AA1	Eichen-Buchenmischwald	٧		**	0,9921 ha	2	1,9842 ha
AA2	Buchenmischwald mit heimischen Laubbaumarten	V		**	0,1736 ha	2	0,3472 ha
AA4	Buchenmischwald mit Nadelbaumarten	IV		*	0,1645 ha	1	0,1645 ha
AA4	Buchenmischwald mit Nadelbaumarten	V		**	0,1565 ha	2	0,3129 ha
AB1	Buchen-Eichenmischwald	٧		**	0,1871 ha	2	0,3741 ha
AC0	Erlenwald	V	§	**	0,0711 ha	2	0,1423 ha
AC1	Erlenmischwald mit heimischen Laubbaumarten	V	§	**	0,0271 ha	2	0,0543 ha
AC1	Erlenmischwald mit heimischen Laubbaumarten (Überspannung)	V	§	**	(0,0932 ha) kein Eingriff	0	0 ha
AJ0	Fichtenwald	Ш		0	0,3359 ha	0	0 ha
AJ1	Fichtenmischwald mit heimischen Laubbaumarten	II		0	0,0968 ha	0	0 ha
AJ1	Fichtenmischwald mit heimischen Laubbaumarten	III		o	0,4684 ha	0	0 ha
AM1	Eschenmischwald mit heimischen Laubbaumarten	IV	§	*	0,0054 ha	1	0,0054 ha
AS1	Lärchenmischwald	II		0	0,0337 ha	0	0 ha
AT1	Kahlschlagfläche	II		o	0,0029 ha	0	0 ha
AT1	Kahlschlagfläche	Ш		0	0,0335 ha	0	0 ha
AT2	Windwurffläche	II		0	0,1310 ha	0	0 ha
AU0	Aufforstung, Pionierwald	II		٥	0,0642 ha	0	0 ha
AU0	Aufforstung, Pionierwald	Ш		0	0,3988 ha	0	0 ha
AU0	Aufforstung, Pionierwald	IV		*	0,0004 ha	1	0,0004 ha
BA1	Flächiges Feldgehölz mit vorwiegend heimischen Baumarten	III		0	0,0255 ha	0	0 ha
BA1	Flächiges Feldgehölz mit vorwiegend heimischen Baumarten	IV	(§)	*	0,0311 ha	1	0,0311 ha
BB11	Gebüsch und Strauchgruppen mit überwiegend heimischen Straucharten	III		0	0,0460 ha	0	0 ha
BB11	Gebüsch und Strauchgruppen mit überwiegend heimischen Straucharten	IV		*	0,0000 ha	1	0 ha
BD0	Hecke	III		0	0,0019 ha	0	0 ha
BE5	Ufergehölz aus heimischen Laubbaum- arten	III	(§)	o	0,0006 ha	0	0 ha
BE5	Ufergehölz aus heimischen Laubbaum- arten	IV	(§)	*	0,0217 ha	1	0,0217 ha
BE5	Ufergehölz aus heimischen Laubbaum- arten (Überspannung)	IV	(§)	*	(0,0274 ha) kein Eingriff	0	0 ha
BF2	Baumgruppe	III		0	0,0005 ha	0	0 ha
					<u> </u>		<u> </u>
			,	Summe	4,1315 ha		4,7602 ha



8.2.2 Schutzgut Boden

Tabelle 25: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von verdichtungsempfindlichen Böden im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen

Bodentyp	Bedeutung	Inanspruchnahme	Kf	Kompensationsbedarf
Gley	III - mittlere Bedeutung	1,1078 ha	0,25	0,2769 ha
Pseudogley	III - mittlere Bedeutung	0,0600ha	0,25	0,0150 ha
	Summe	1,1678 ha		0,2919 ha

Tabelle 26: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von verdichtungsempfindlichen Böden im Bereich der bauzeitlichen Zuwegungen

Bodentyp	Bedeutung	Inanspruchnahme	Kf	Kompensationsbedarf
Gley	III - mittlere Bedeutung	0,0624 ha	0,25	0,0156 ha
Pseudogley	III - mittlere Bedeutung	0,0599 ha	0,25	0,0150 ha
	Summe	0,1223 ha		0,0306 ha

Tabelle 27: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von Böden im Bereich der Mastfundamente (Versiegelung)

Bodentyp	Bedeutung des Bodens	Inanspruchnahme	Kf	Kompensationsbedarf
Braunerde	III – mittlere Bedeutung	0,0361 ha	0,50	0,0181 ha
Braunerde	IV – hohe Bedeutung	0,0817 ha	1,00	0,0817 ha
Braunerde- Podsol	IV – hohe Bedeutung	0,0076 ha	1,00	0,0076 ha
Gley	III – mittlere Bedeutung	0,0390 ha	0,50	0,0195 ha
Parabraunerde	V – sehr hohe Bedeutung	0,1490 ha	1,00	0,1490 ha
Rendzina- Braunerde	III – mittlere Bedeutung	0,0280 ha	0,50	0,0140 ha
Erheblich anthro- pogen veränder- ter Boden	I-II – sehr geringe bis geringe Bedeutung	0,0032 ha	0,50	0,0016 ha
	Summe	0,3446 ha		0,2914 ha

Tabelle 28: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von Böden im Bereich der Muffengruben (Versiegelung)

Bodentyp	Bedeutung des Bodens	Inanspruchnahme	Kf	Kompensationsbedarf
Gley	III – mittlere Bedeutung	0,0221 ha	0,50	0,0110 ha
Parabraunerde	V – sehr hohe Bedeutung	0,0223 ha	1,00	0,0223 ha
Rendzina- Braunerde	III – mittlere Bedeutung	0,0222 ha	0,50	0,0111 ha
	Summe	0,0665 ha		0,0444 ha

Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme von Böden im Tabelle 29: Bereich der KÜS (Versiegelung)

Bodentyp	Bedeutung des Bodens	Inanspruchnahme	Kf	Kompensationsbedarf	
Parabraunerde	V – sehr hohe Bedeutung	0,2911 ha	1,00	0,2911 ha	
Rendzina- Braunerde	III – mittlere Bedeutung	0,0500 ha	0,50	0,0250 ha	
Erheblich anthro- pogen veränder- ter Boden	I-II – sehr geringe bis geringe Bedeutung	0,0090 ha	0,50	0,0045 ha	
	Summe	0,3501 ha		0,3206 ha	

Tabelle 30: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Veränderung der Bodenstruktur im Bereich der Kabelgräben

Bodentyp	Bedeutung des Bodens	Inanspruchnahme	Kf	Kompensationsbedarf
Gley	III – mittlere Bedeutung	0,3161 ha	0,25	0,0790 ha
Parabraunerde	V – sehr hohe Bedeutung	6,4790 ha	0,50	3,2395 ha
Rendzina- Braunerde	III – mittlere Bedeutung	2,6295 ha	0,25	0,6574 ha
Rendzina	V – sehr hohe Bedeutung	0,8760 ha	0,50	0,4380 ha
Erheblich anthro- pogen veränder- ter Boden	I-II – sehr geringe bis geringe Bedeutung	0,2542 ha	0,25	0,0636 ha
	Summe	10,5547 ha		4,4774 ha



8.2.3 Waldumwandlung

Tabelle 31: Umwandlungsflächen im Bereich von Maststandorten

Mast-Nr.	Umwandlungsfläche
53	0,0289 ha
54	0,0289 ha
56	0,0361 ha
Summe	0,0939 ha